Wissenschaftliches Rechtsgutachten zur Erläuterungspflicht nach Art. 86 KI-VO

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Christiane Wendehorst, LL.M. (Cambridge)
Mag. Julian Dorffner

Wien, 2025

Inhalt

1 Einführung und Fragestellung 4

1.1 Allgemeines zu Art. 86 KI-VO 4

1.2 Reichweite von Art. 86 KI-VO 7

1.2.1 Erfasste Hochrisiko-KI-Systeme 7

1.2.2 Auf der Grundlage von Ausgaben getroffene Entscheidung 10

1.2.3 Qualifizierte Betroffenheit 12

1.3 Verhältnis zur Informationspflicht nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO 12

1.3.1 Zweck und Umfang der Informationspflicht 12

1.3.2 Subjektiver Auskunftsanspruch? 13

1.4 Verhältnis zwischen der Durchsetzung von Art. 86 KI-VO und dem Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung 14

2 Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung – am Beispiel einer Kreditwürdigkeitsprüfung 16

2.1 Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Kreditwürdigkeitsprüfung 17

2.1.1 VKrG 2026 und HIKrG 17

2.1.2 Allgemeines Anti-Diskriminierungsrecht 19

2.1.3 Datenschutzrecht 19

2.1.4 Verbot von KI-Praktiken – am Beispiel von Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO 21

2.2 Ansprüche gegen den Betreiber – am Beispiel der Kreditwürdigkeitsprüfung 24

2.2.1 Vertragliche Schadenersatzansprüche 24

2.2.2 Schadenersatzansprüche wegen Schutzgesetzverletzung 28

2.2.3 Schadenersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO 29

2.2.4 Schadenersatzanspruch aus § 38 GlBG 30

2.3 Ansprüche gegen den Anbieter 30

2.4 Zwischenergebnis 31

3 Durchsetzung des Art. 86 KI-VO 33

3.1 Durchsetzung durch die betroffene Person 33

3.2 Privatrechtliche Ansprüche bei einem Verstoß 34

3.2.1 Aufrechter Anspruch auf Erläuterung 34

3.2.2 Schadenersatz 34

3.3 Behördliche Sanktionen bei einem Verstoß 35

3.3.1 Allgemeines zu Sanktionen 35

3.4 Rechtsdurchsetzung bei einem Verstoß gegen Art. 86 KI-VO 38

3.4.1 Außergerichtliche Streitbeilegung 38

3.4.2 Beschwerde bei der Marktüberwachungsbehörde 46

3.4.3 Individueller gerichtlicher Rechtsschutz 48
3.4.4 Kollektiver gerichtlicher Rechtsschutz 53

4 Gesamtergebnis 57

1 Einführung und Fragestellung

Kaum ein EU-Rechtsakt der letzten Jahre hat so viel öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen wie die Verordnung (EU) 2024/1689 über künstliche Intelligenz[1] (KI-VO). Nach einem bewegten Gesetzgebungsverfahren trat der Rechtsakt mit Ablauf des 1. August 2024 in Kraft. Seine Kapitel I und II sind bereits seit 2. Februar 2015 in Geltung, Kapitel III Abschnitt 4, Kapitel V, Kapitel VII und Kapitel XII gelten seit 2. August 2025. Die meisten übrigen Vorschriften werden – vorbehaltlich möglicher Änderungen im angekündigten „digitalen Omnibus" – ab 2. August 2026 in Geltung sein, einige auch erst ab 2. August 2027.

1.1 Allgemeines zu Art. 86 KI-VO

Zu den umstrittensten Fragen gehörte bereits im Vorfeld diejenige, ob die KI-VO als reines Produktsicherheitsrecht ausgestaltet bleiben oder aber – in partieller Anlehnung an die DSGVO – auch starke Individualrechte beinhalten sollte. Ein von diesem Bundesministerium seinerzeit in Auftrag gegebenes wissenschaftliches Gutachten[2] hatte u.a. auch für derartige Individualrechte eine Reihe von Formulierungsvorschlägen erarbeitet. Mindestens mittelbar auf diese Formulierungsvorschläge hin wurde Art. 86 in die KI-VO aufgenommen. Art. 86 KI-VO und der zugehörige Erwägungsgrund 171 wurden erst relativ spät im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens durch das Europäische Parlament[3]

[1] Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz), ABl. L, 2024/1689, 12.7.2024.

[2] *Wendehorst*, The Proposal for an Artificial Intelligence Act COM(2021) 206 from a Consumer Policy Perspective (2021).

[3] Amendments adopted by the European Parliament on 14 June 2023 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union legislative acts (COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD)), PA_TA(2023)0236, Art. 68c.

eingefügt und hat keine Entsprechung im Kommissionsentwurf[4] oder in der allgemeinen Ausrichtung des Rates[5].

Art. 86 KI-VO nimmt im Gesamtgefüge des Rechtsakts eine Sonderstellung ein. Platziert in Kapitel IX Abschnitt 4, der mit „Rechtsbehelfe“ überschrieben ist, enthält Art. 86 KI-VO das einzige Betroffenenrecht im engeren Sinne.[6] Die daneben bestehenden Rechte betroffener Personen auf Einlegung einer Beschwerde bei der zuständigen Marktüberwachungsbehörde gemäß Art. 85 und das ähnlich ausgestaltete Beschwerderecht für nachgelagerte Anbieter gemäß Art. 89 Abs. 2 KI-VO stellen sich nach in Österreich herrschender Dogmatik weniger als Betroffenenrechte denn als prozessuale Rechtsbehelfe dar, und es ist zudem unklar, inwieweit sie überhaupt die Bezeichnung als „Rechtsbehelf“ verdienen (dazu näher unten 3.4.2). Auch der in Art. 87 KI-VO enthaltene Verweis auf die Whistleblower-Richtlinie mag für meldende Personen individuelle Rechte auf Schutz vor Benachteiligungen bewirken,[7] stellt aber ebenfalls kein Betroffenenrecht im eigentlichen Sinn dar.

In der Literatur wird daher zu Recht angemerkt, dass die in Art. 86 KI-VO getroffene Regelung systematisch besser in der Nähe von Art. 26 KI-VO verortet worden wäre, wo auch andere zentrale Betreiberpflichten geregelt sind.[8] Insbesondere ist der systematische Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 11 KI-VO hervorzuheben, in denen die Pflicht der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen statuiert wird, Betroffene Personen auf den Einsatz des Hochrisiko-KI-Systems aufmerksam zu machen.

---

[4] Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung Harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM (2021) 206 final.

[5] Allgemeine Ausrichtung des Rates vom 6. Dezember 2022, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, 14954/22.

[6] *Hartmann* in *Martini/Wendehorst,* KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Art. 86 Rn. 1.

[7] Vgl. §§ 6 ff, 20 ff. Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG), BGBl. I Nr. 6/2023.

[8] *Djeffal* in *Schefzig/Kilian*, BeckOK KI Recht, 3. Ed., Art. 86 KI-VO, Rn. 4.1.

Die Vorschrift des Art. 86 lautet:

Artikel 86
Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall

(1) Personen, die von einer Entscheidung betroffen sind, die der Betreiber auf der Grundlage der Ausgaben eines in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systems, mit Ausnahme der in Nummer 2 des genannten Anhangs aufgeführten Systeme, getroffen hat und die rechtliche Auswirkungen hat oder sie in ähnlicher Art erheblich auf eine Weise beeinträchtigt, die ihrer Ansicht nach ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre Grundrechte beeinträchtigt, haben das Recht, vom Betreiber eine klare und aussagekräftige Erläuterung zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und zu den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung zu erhalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung von KI-Systemen, bei denen sich Ausnahmen von oder Beschränkungen der Pflicht nach dem genannten Absatz aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht im Einklang mit dem Unionsrecht ergeben.

(3) Dieser Artikel gilt nur insoweit, als das Recht gemäß Absatz 1 nicht anderweitig im Unionsrecht festgelegt ist.

Nähere Erläuterungen zum Verständnis finden sich in Erwägungsgrund 171:

(171) Betroffene Personen sollten das Recht haben, eine Erklärung zu erhalten, wenn eine Entscheidung eines Betreibers überwiegend auf den Ausgaben bestimmter Hochrisiko-KI-systeme beruht, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, und wenn diese Entscheidung Rechtswirkungen entfaltet oder diese Personen in ähnlicher Weise wesentlich beeinträchtigt, und zwar so, dass sie ihrer Ansicht nach negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre Grundrechte hat. Diese Erklärung sollte klar und aussagekräftig sein, und sie sollte eine Grundlage bieten, auf der die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können. Das Recht auf eine Erklärung sollte nicht für die

Nutzung von KI-Systemen gelten, für die sich aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht Ausnahmen oder Beschränkungen ergeben, und es sollte nur insoweit gelten, als es nicht bereits in anderem Unionsrecht vorgesehen ist.

1.2 Reichweite von Art. 86 KI-VO

Das Recht nach Art. 86 KI-VO steht einer Person zu, die von einer Entscheidung betroffen ist, welche der Betreiber auf der Grundlage der Ausgaben eines in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systems (mit Ausnahme der in Anhang III Z 2 aufgeführten Systeme) getroffen hat und die rechtliche Auswirkungen hat oder die Person in ähnlicher Art erheblich auf eine Weise beeinträchtigt, die ihrer Ansicht nach ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre Grundrechte beeinträchtigt.

1.2.1 Erfasste Hochrisiko-KI-Systeme

Das Recht betroffener Personen nach Art. 86 KI-VO ist nur im Zusammenhang mit Entscheidungen gegeben, die auf der Grundlage eines in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systems getroffen wurden. Explizit ausgenommen sind die in Anhang III Z. 2 aufgeführten Systeme, also Sicherheitskomponenten im Bereich kritischer Infrastruktur, da diese Systeme im Rahmen von Anhang III sowieso einen Fremdkörper darstellen.[9]

1.2.1.1 KI-System muss von Anhang III erfasst sein

Anwendbar ist Art. 86 beispielsweise im Zusammenhang mit den folgenden KI-Systemen im Bereich der Biometrik:

- biometrische Fernidentifizierungssysteme[10] (abzugrenzen von Systemen zur biometrischen Verifizierung,[11] die nicht als Hochrisiko-KI-System eingeordnet werden);

[9] Zur Problematik bereits *Wendehorst*, The Proposal for an Artificial Intelligence Act COM(2021) 206 from a Consumer Policy Perspective (2021), 118 f.
[10] Vgl. die Definitionen in Art. 3 Z 41 mit 35 KI-VO.
[11] Vgl. die Definition in Art. 3 Z 36 KI-VO.

- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische Kategorisierung[12] nach sensitiven oder geschützten Attributen oder Merkmalen[13] oder auf der Grundlage von Rückschlüssen auf diese Attribute oder Merkmale verwendet werden sollen;
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Emotionserkennung[14] verwendet werden sollen.

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sind erfasst:

- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Feststellung des Zugangs oder der Zulassung oder zur Zuweisung natürlicher Personen zu Einrichtungen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Lernergebnissen verwendet werden sollen, einschließlich des Falles, dass diese Ergebnisse dazu dienen, den Lernprozess natürlicher Personen in Einrichtungen oder Programmen aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu steuern;
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zum Zweck der Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus, das eine Person im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung erhalten wird oder zu dem sie Zugang erhalten wird, verwendet werden sollen;
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Überwachung und Erkennung von verbotenen Verhalten von Schülern bei Prüfungen im Rahmen von oder innerhalb von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen.

Im Bereich Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit sind erfasst:

- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber:innen zu bewerten;
- KI, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen, die die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen beeinflussen, für die Zuweisung von Aufgaben aufgrund des individuellen Verhaltens oder persönlicher Merkmale oder Eigenschaften oder für

[12] Vgl. die Definition in Art. 3 Z 40 KI-VO.
[13] Zur Bedeutung *Wendehorst*, The Proposal for an Artificial Intelligence Act COM(2021) 206 from a Consumer Policy Perspective, 93 ff.
[14] Vgl. die Definition in Art. 3 Z 39 KI-VO.

die Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden soll.

In dem für Konsument:innen besonders wichtigen Bereich der Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und öffentlicher Dienste und Leistungen sind erfasst:

- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Behörden oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob natürliche Personen Anspruch auf grundlegende öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste, einschließlich Gesundheitsdiensten, haben und ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern sind;
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditpunktebewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet werden;
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Risikobewertung und Preisbildung in Bezug auf natürliche Personen im Fall von Kranken- und Lebensversicherungen verwendet werden sollen;
- KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Bewertung und Klassifizierung von Notrufen von natürlichen Personen oder für die Entsendung oder Priorisierung des Einsatzes von Not- und Rettungsdiensten, einschließlich Polizei, Feuerwehr und medizinischer Nothilfe, sowie für Systeme für die Triage von Patienten bei der Notfallversorgung verwendet werden sollen.

Weitere, hier nicht einzeln aufgezählte Anwendungen betreffen die Bereiche Strafverfolgung, Migration, Asyl und Grenzkontrolle sowie Rechtspflege. Erwähnt sei, dass im Bereich „demokratische Prozesse“ auch KI-Systeme erfasst werden, die bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, um das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder das Wahlverhalten natürlicher Personen bei der Ausübung ihres Wahlrechts bei einer Wahl oder einem Referendum zu beeinflussen.

1.2.1.2 Anwendbarkeit der Einschränkungen gem. Art. 6 Abs. 3 bis 6?

In der Literatur wird diskutiert, ob sich Art. 86 KI-VO in seinem Anwendungsbereich auf alle KI-Systeme bezieht, die in Anhang III (mit Ausnahme von Z 2) aufgelistet sind, oder ob auch die Einschränkungen in Art. 6 Abs. 3 bis 6 implizit mit gelten.

Überwiegend wird davon ausgegangen, dass diese Einschränkungen – über den Wortlaut von Art. 86 hinaus – berücksichtigt werden müssen.[15] Dafür spricht, dass Art. 6 Abs. 3 eine Ausnahme von Art. 6 Abs. 2 statuiert und die entsprechenden KI-Systeme aus dem Begriff der Hochrisiko-KI-Systeme ausnimmt. Art. 86 verlangt aber immer noch das Vorliegen eines „Hochrisiko-KI-Systems". Auch ist nicht ersichtlich, wie der Tatbestand von Art. 86 bei einem KI-System, das nach Art. 6 Abs. 3 bis 6 aus dem Kreis der Hochrisiko-KI-Systeme ausgenommen wurde, erfüllt sein soll. Denn die Ausnahme nach Art. 6 Abs. 3 greift ja nur, wenn das betreffende KI-System „unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst", was nicht gegeben sein dürfte, wenn der Betreiber die Entscheidung „auf der Grundlage der Ausgaben" des KI-Systems getroffen hat.

Auf der anderen Seite dürfte allerdings das Hauptinteresse betroffener Personen daran, etwas über die „Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess" zu erfahren, darin bestehen, ihre Rechtsschutzmöglichkeiten besser abzuschätzen. Dieser Zweck wäre aber nicht erfüllt, wenn es der Betreiber durch die Behauptung, der Einsatz des KI-Systems sei im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 erfolgt, praktisch in der Hand hätte, den Anspruch auf Erläuterung beliebig zu unterlaufen. Dies spräche dafür, eine entsprechende Einschränkung bei Art. 86 KI-VO nicht vorzunehmen.

Richtigerweise ist wohl Art. 86 KI-VO nicht anwendbar, soweit bereits **auf Anbieter-Ebene** ein KI-System aufgrund von Art. 6 Abs. 3 KI-VO aus dem Bereich der Hochrisiko-KI-Systeme herausfällt. Allerdings kann der Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems nicht mit dem Argument, das System konkret nur im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 eingesetzt zu haben, der Erläuterungspflicht entgehen.

1.2.2 Auf der Grundlage von Ausgaben getroffene Entscheidung

Damit auch das Recht nach Art. 86 KI-VO eingreift, muss ferner eine Entscheidung vorliegen, die der Betreiber eines erfassten Hochrisiko-KI-Systems „auf der Grundlage von" Ausgaben des Systems getroffen hat. Erwägungsgrund 171 präzisiert dies dahingehend, dass eine Entscheidung erfasst ist, wenn sie „überwiegend" auf den Ausgaben des Hochrisiko-KI-Systems beruht.

Art. 86 KI-VO ist bewusst weiter gefasst worden als die Regelung in Art. 22 DSGVO, welche eine „automatisierte Entscheidung im Einzelfall" erfordert. Zwar war es zu Art. 22 DSGVO

[15] *Research Institute*, Aufklärung 4.0 – Entscheidungen der KI als Mensch verstehen, Grundlagenbericht (2025), 84 f.; *Djeffal* in *Schefzig/Kilian*, BeckOK KI Recht, 3. Ed., Art. 86 KI-VO, Rn. 14.

schon länger anerkannt, dass nicht jede Zwischenschaltung eines Menschen am automatisierten Charakter der Entscheidung etwas ändert, sondern der:die betreffende menschliche Entscheidungsträger:in sowohl die Ausbildung als auch die Befugnis haben muss, von der automatisiert vorgeschlagenen Entscheidung abzuweichen.[16] Allerdings griff Art. 22 DSGVO nach verbreiteter Meinung dann nicht ein, wenn ein Mensch in einer Art und Weise eingebunden war, die eine Prüfung im Einzelfall gewährleistete, so dass bloßer „Automation Bias" im Grunde unberücksichtigt blieb. Um beiden Problemen abzuhelfen, war – nicht zuletzt im Gutachten der Verfasserin aus 2022[17] – eine Erweiterung gefordert worden (oben 1.1).

In einer der SCHUFA-Entscheidungen[18] hat der EuGH freilich Ende 2023 entschieden, dass Art. 22 DSGVO eingreift, wenn ein auf personenbezogene Daten zu einer Person gestützter Wahrscheinlichkeitswert in Bezug auf deren Fähigkeit zur Erfüllung künftiger Zahlungsverpflichtungen durch eine Wirtschaftsauskunftei automatisiert erstellt wird, sofern von diesem Wahrscheinlichkeitswert „maßgeblich" abhängt, ob der Dritte, dem dieser Wahrscheinlichkeitswert übermittelt wird, ein Vertragsverhältnis mit dieser Person begründet, durchführt oder beendet. Mit dieser merklichen Nachschärfung von Art. 22 DSGVO in zweierlei Hinsicht war mittlerweile viel von der Notwendigkeit für ein separates Erläuterungsrecht in der KI-VO entfallen.

Da dem Gesetzgeber allerdings auch nicht unterstellt werden kann, einen Norm erlassen zu haben, die letztlich gegenüber Art. 22 DSGVO keinen Mehrwert bringt, muss davon ausgegangen werden, dass der Begriff der „auf der Grundlage von" Ausgaben eines Hochrisiko-KI-Systems getroffenen Entscheidung immer noch etwas weiter ist als der Anwendungsbereich von Art. 22 DSGVO und im Prinzip jede Nutzung im Entscheidungsprozess erfasst, welche ihrer Art nach geeignet ist, das Ergebnis der Entscheidung wesentlich zu beeinflussen.[19]

---

[16] *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Leitlinien zu automatisierten Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling für die Zwecke der Verordnung 2016/679, angenommen am 3. Oktober 2017, zuletzt überarbeitet und angenommen am 6. Februar 2018, 22.
[17] Siehe Fn. 2.
[18] EuGH C-634/21, *SCHUFA Holding*, ECLI:EU:C:2023:957.
[19] *Research Institute*, Aufklärung 4.0 – Entscheidungen der KI als Mensch verstehen, Grundlagenbericht (2025), 80 f.

1.2.3 Qualifizierte Betroffenheit

Aus Art. 86 KI-VO sind solche Personen berechtigt, die von der Entscheidung in qualifizierter Weise betroffen sind. Das ist der Fall, wenn die Entscheidung

- rechtliche Auswirkungen entfaltet, oder
- die betroffene Person in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt wird, und zwar ihrer Ansicht nach in ihrer Gesundheit, Sicherheit oder ihren Grundrechten.

Unter Verweis auf das Begriffsverständnis der rechtlichen Wirkung des Art. 22 Abs. 1 DSGVO versteht die überwiegende Lehre unter rechtlichen Auswirkungen die Begründung, Aufhebung oder Veränderung einer Rechtsposition.[20] Unklar ist, ob sich Art. 86 Abs. 1 KI-VO neben negativen Auswirkungen auch auf positive Auswirkungen bezieht. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte sind unstrittig nur negative Auswirkungen gemeint, was sich bereits aus dem Wortlaut der Bestimmung ableiten lässt und durch Erwägungsgrund. 171 bestätigt wird. Da die beiden Alternativvoraussetzungen systematisch in einem engen Zusammenhang zueinanderstehen, müssen laut herrschender Lehre auch die rechtlichen Auswirkungen negativ sein.[21]

1.3 Verhältnis zur Informationspflicht nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO

Das Recht auf Erläuterung nach Art. 86 KI-VO ist im funktionellen Zusammenhang mit Art. 26 Abs. 11 KI-VO zu sehen. Danach besteht eine proaktive Informationspflicht seitens der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen gegenüber den betroffenen Personen darüber, dass bei einer sie betreffenden Entscheidung ein Hochrisiko-KI-System eingesetzt wird.

1.3.1 Zweck und Umfang der Informationspflicht

Die Art. 86 KI-VO flankierende Vorschrift des Art. 26 Abs. 11 KI-VO lautet:

---

[20] *Research Institute*, Aufklärung 4.0 – Entscheidungen der KI als Mensch verstehen, Grundlagenbericht (2025), 82; *Hartmann* in *Martini/Wendehorst* KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Art. 86 Rn. 13.
[21] *Research Institute*, Aufklärung 4.0 – Entscheidungen der KI als Mensch verstehen, Grundlagenbericht (2025), 82; *Hartmann* in *Martini/Wendehorst* KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Art. 86 Rn. 13.

Artikel 26

Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen

… (11) Unbeschadet des Artikels 50 informieren die Betreiber der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme, die natürliche Personen betreffende Entscheidungen treffen oder bei solchen Entscheidungen Unterstützung leisten, die natürlichen Personen darüber, dass sie Gegenstand des Einsatzes des Hochrisiko-KI-Systems sind. Für Hochrisiko-KI-Systeme, die zu Strafverfolgungszwecken verwendet werden, gilt Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2016/680.

Art. 26 Abs. 11 ist in seinem Anwendungsbereich – zumindest in Bezug auf natürliche Personen – damit deutlich weiter als Art. 86 KI-VO, weil alle Entscheidungen erfasst sind, die eine natürliche Person irgendwie „betreffen“, während keine qualifizierte Betroffenheit (rechtliche Auswirkungen oder ähnliche erhebliche Beeinträchtigung) erforderlich ist (dazu oben 1.2.3). Ferner muss eine Entscheidung nicht „auf der Grundlage“ der Ausgaben des KI-Systems getroffen werden (dazu oben 1.2.2), sondern genügt es, wenn das KI-System bei der Entscheidung irgendwie Unterstützung leistet. Allerdings muss es sich auch für die Zwecke von Art. 26 Abs. 11 um ein Hochrisiko-KI-System handeln, d.h. die Ausnahme gemäß Art. 6 Abs. 3 KI-VO (oben 1.2.1.2) ist zu beachten.

Dass Art. 26 Abs. 11 in seinem Anwendungsbereich deutlich weiter ist als Art. 86 KI-VO hat gerade in Verbindung mit der Erläuterungspflicht seinen guten Grund. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung von Art. 86 KI-VO wird durch die Informationspflicht nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO unterstützt, durch die Betroffene oftmals überhaupt erst davon erfahren, dass eine Hochrisiko-KI bei einer Entscheidung eingesetzt wurde.

1.3.2 Subjektiver Auskunftsanspruch?

An sich greift Art 86 KI-VO nur ein, wenn tatsächlich ein Hochrisiko-KI-System verwendet wurde. Der Verbraucher kann seinen Anspruch daher eigentlich nur geltend machen, wenn der Betreiber seiner Informationspflicht nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO gerecht wird oder der Verbraucher sonst vom Einsatz erfährt. Das lässt eine faktische Schutzlücke

bestehen, wenn der Verbraucher nur ahnt, dass ein Hochrisiko-KI-System verwendet wurde, dafür aber keine Beweise hat.

Bestehen objektive Anhaltspunkte, dass bei einer Entscheidung ein Hochrisiko-System verwendet wurde – einschließlich statistischer Häufigkeit des Einsatzes in einem bestimmten Sektor – trifft den potenziellen Betreiber wohl richtigerweise (kontextabhängig, d.h. in einem vertraglichen Schuldverhältnis beispielsweise als vertragliche Schutz- und Sorgfaltspflicht) eine gewisse Darlegungslast, wie er zu seiner Entscheidung gekommen ist. Da negative Tatsachen schwer darzulegen sind, dürfen die Anforderungen daran allerdings nicht überspannt werden.

1.4 Verhältnis zwischen der Durchsetzung von Art. 86 KI-VO und dem Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung

Wenngleich im Mittelpunkt dieses Rechtsgutachtens die Reichweite und Durchsetzung von Art. 86 KI-VO selbst stehen soll, lässt sich doch insbesondere die Durchsetzung von Art. 86 nicht ohne einen Blick auf den Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung beurteilen. Eine Verschränkung zwischen beiden Fragestellungen besteht jedenfalls insofern, als

- ein Schadenersatzanspruch wegen Verletzung der Erläuterungspflicht nach Art. 86 KI-VO einen Schaden voraussetzt, der primär in verminderten Aussichten auf effektiven Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung liegen wird; und
- die Beurteilung der Frage, ob Österreich auf der Basis von Art. 99 Abs. 1 KI-VO separat Sanktionen für eine Verletzung von Art. 86 KI-VO vorsehen muss, davon abhängt, ob bereits durch den Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung selbst genügend Sanktionsmöglichkeiten gegeben sind.

An dieser Stelle soll daher zunächst der mögliche Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung dargestellt werden, da von ihm möglicherweise auch die Durchsetzung von Art. 86 KI-VO selbst abhängt.

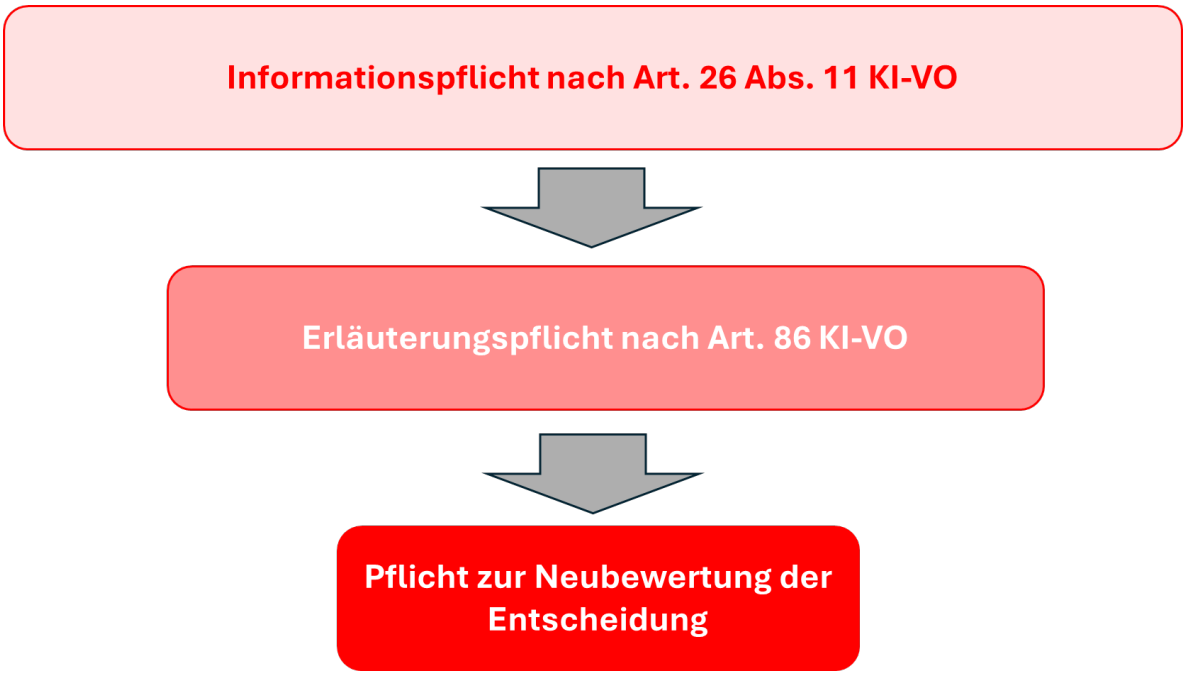

Abbildung 1: Verhältnis zwischen Informationspflicht, Erläuterungspflicht und Pflicht zur Neubewertung der Entscheidung

2 Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung – am Beispiel einer Kreditwürdigkeitsprüfung

Der Rechtsschutz gegen eine Entscheidung ebenso wie die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, die mithilfe eines erfassten Hochrisiko-KI-Systems getroffen wird, hängen im Wesentlichen von den speziellen rechtlichen Anforderungen ab, die im jeweiligen Entscheidungskontext gelten.

Der Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung hängt natürlich vom Entscheidungskontext ab. Im Hinblick auf die von Art. 86 erfassten Hochrisiko-KI-Systeme (dazu oben 1.2.1), kommen so unterschiedliche Entscheidungen in Betracht wie

- die Einladung oder Nicht-Einladung zum Vorstellungsgespräch und später die Einstellung oder Nicht-Einstellung durch Arbeitgeber:innen,
- die Bewertung von Leistungen sowie die Erteilung oder Nicht-Erteilung von Abschlüssen durch Ausbildungsstätten,
- die Zinskalkulation bzw. die Vergabe oder Nicht-Vergabe von Krediten durch Kreditinstitute,
- die Prämienkalkulation bzw. die Übernahme oder Nicht-Übernahme einer Versicherung durch Lebensversicherungen,
- die Priorisierung von Notrufen durch Rettungsdienste,
- die zu erfüllenden Wartezeiten und die Zuerkennung oder Nicht-Zuerkennung von Leistungen durch Sozialversicherungsträger,
- die Vornahme oder Nicht-Vornahme bzw. die Intensität von Untersuchungshandlungen durch Polizeibehörden, oder
- die Entscheidung über Zulassung oder Nicht-Zulassungen der Einreise ins Staatsgebiet oder der Zuerkennung oder Nicht-Zuerkennung eines bestimmten ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Status durch Grenz- oder Asylbehörden.

Dies alles hier auch nur einigermaßen flächendeckend darzustellen, würde den Rahmen des Gutachtens eindeutig sprengen. In einem spezifisch verbraucherrechtlichen Kontext sind sie auch in unterschiedlichem Maße relevant. Die Verfasser:innen werden sich daher

beispielhaft auf einen für Verbraucher:innen besonders relevanten Use Case beschränken, nämlich die Kreditwürdigkeitsprüfung.

2.1 Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Kreditwürdigkeitsprüfung

Die materiellen Anforderungen an eine KI-gestützte Kreditwürdigkeitsprüfung ergeben sich aus sehr verschiedenen Rechtsakten.

2.1.1 VKrG 2026 und HIKrG

Bei einer Kreditvergabe an Verbraucher:innen, bei welcher die Entscheidung über das Ob der Vergabe und/oder die näheren Konditionen auf der Grundlage eines Hochrisiko-KI-Systems gemäß Anhang III Z 5 lit a getroffen wurde, würden die Vorschriften des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG) oder des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) eingreifen. Letzteres wird momentan neu gefasst und an die Anforderungen der Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/48/EG[22] angepasst.

2.1.1.1 Besonderes Diskriminierungsverbot

Das VKrG 2026 wird beispielsweise ein neues besonderes Diskriminierungsverbot enthalten,[23] wonach Verbraucher:innen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder aus einem der in Art. 21 CFR genannten Gründe (Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung) diskriminiert werden dürfen, wenn sie in der EU einen Kredit beantragen oder einen entsprechenden Vertrag abschließen oder abgeschlossen haben. Da dies wohl grundsätzlich auch indirekte Diskriminierung betrifft, sind die Anforderungen angesichts der Vielzahl der nunmehr erfassten

[22] Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates, ABl. L 133, 22.5.2008.
[23] Siehe dazu Art. 6 RL (EU) 2023/2225.

Diskriminierungsmerkmale hoch. Kommt es bei einer Entscheidung betreffend eine Kreditvergabe zu Diskriminierung, ist diese Entscheidung rechtswidrig.

2.1.1.2 Zulässige und gebotene Faktoren

Das VKrG 2026 wird ferner besondere Regelungen zur Kreditwürdigkeitsprüfung enthalten. Insbesondere wird der Kreditgeber verpflichtet sein, die „relevanten Faktoren" „in angemessener Form" zu berücksichtigen[24] und die Prüfung der Kreditwürdigkeit „auf der Grundlage einschlägiger und genauer Informationen über Einkommen und Ausgaben des Verbrauchers sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände vorzunehmen, die erforderlich sind und in einem angemessenen Verhältnis zu der Art, der Laufzeit, der Höhe und den Risiken des Kredits für den Verbraucher stehen"[25]. Zu diesen Informationen können Belege über Einkommen oder andere Quellen für die Rückzahlung, Informationen über Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Informationen über andere finanzielle Verpflichtungen zählen. Diese Informationen dürfen keine besonderen Kategorien von Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO umfassen; sie sollen nicht aus sozialen Netzwerken stammen und sind in angemessener Weise zu überprüfen.[26]

Greift nicht das VKrG 2026, sondern beispielsweise das HIKrG ein, sind bei der Kreditwürdigkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 „die Faktoren, die für die Prüfung der Aussichten relevant sind, dass der Verbraucher seinen Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag nachkommt, in angemessener Form zu berücksichtigen". Die Prüfung ist „auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers" vorzunehmen. Der Kreditgeber hat die Informationen aus einschlägigen internen oder externen Quellen zu ermitteln und in angemessener Weise zu überprüfen, allerdings sind soziale Netzwerke nicht gesondert erwähnt. Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf sich gemäß § 9 Abs. 3 HIKrG nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der unbeweglichen Sache oder des Superädifikats den Kreditbetrag übersteigt, oder auf die Annahme, dass der Wert der Sache zunimmt, es sei denn, der Kreditvertrag dient zum Bau oder zur Renovierung der Sache. Sonderregeln zur Berücksichtigung besonderer

[24] Art. 18 Abs. 1 RL (EU) 2023/2225.
[25] Art. 18 Abs. 3 RL (EU) 2023/2225.
[26] Art. 18 Abs. 3 RL (EU) 2023/2225.

Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO existieren nicht (wohl aber ergeben sich solche Anforderungen aus Art. 22 DSGVO, siehe unten 2.1.3.3).

2.1.2 Allgemeines Anti-Diskriminierungsrecht

Während im VKrG 2026 ein umfassendes Diskriminierungsverbot enthalten sein wird (siehe soeben 2.1.1.1), gibt es in Bezug auf verbotene Diskriminierung keine Sondervorschriften im HIKrG. Potenziell könnte auf die Regelungen im Gleichbehandlungsgesetz (GlBG) zurückgegriffen werden. Gemäß dessen § 31 darf niemand aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, oder der ethnischen Zugehörigkeit unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Allerdings werden gerade hypothekarisch gesicherte Kredite und Immobilienkredite nicht immer „der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen“,[27] sondern nur aufgrund einer höchst individuellen Prüfung und Vertragsgestaltung vergeben werden. Es ist daher zweifelhaft, inwieweit bei der Vergabe von Hypothekar- und Immobilienkrediten überhaupt ein Diskriminierungsschutz besteht. Allenfalls könnte ein solcher über eine grundrechtskonforme Auslegung vertraglicher oder vorvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten konstruiert werden.

Bedeutung wird das allgemeine Anti-Diskriminierungsrecht daher voraussichtlich bei tatsächlich „der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden“ Kreditierungen (zB Zahlungsaufschüben) erhalten, die zwar in aller Regel vom VKrG 2026 erfasst sind, bei denen § 38 GlBG aber für den Ersatz des immateriellen Schadens interessant werden kann (unten 2.2.4).

2.1.3 Datenschutzrecht

Zusätzlich zu den besonderen Anforderungen nach HIKrG oder VKrG 2026 sind bei der Kreditwürdigkeitsprüfung auch die Anforderungen der DSGVO zu beachten. Das betrifft zum einen die allgemeinen Rechtmäßigkeitsanforderungen gemäß Art. 5 ff. DSGVO,

[27] Siehe § 31 Abs. 1 GlBG.

beispielsweise das Erfordernis einer Rechtsgrundlage, zum anderen aber speziell Art. 22 DSGVO, gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 13 bis 15 DSGVO.

2.1.3.1 Zulässigkeit automatisierter Entscheidungen an sich

Bei Kreditwürdigkeitsprüfungen ist insbesondere Art. 22 DSGVO zu beachten,[28] wonach betroffene Personen grundsätzlich überhaupt keiner Entscheidung unterworfen werden dürfen, die ausschließlich automatisiert erfolgt ist, sofern diese Entscheidung rechtliche Wirkung entfaltet oder die Betroffene Personen in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dies ist bei der Kreditwürdigkeitsprüfung grundsätzlich der Fall, wie der EuGH nun in mehreren Entscheidungen klargestellt hat.[29]

Von diesem generellen Verbot gibt es gemäß Art. 22 Abs. 2 DSGVO nur drei Ausnahmen, nämlich wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich ist, aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten, oder wenn die automatisierte Entscheidung mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person erfolgt. Aufgrund der spezialgesetzlichen und auf entsprechenden EU-Richtlinien beruhenden Regelungen in HIKrG und VKrG 2026 ist bei der Kreditwürdigkeitsprüfung jedenfalls die zweite Bedingung wohl erfüllt, so dass eine automatisierte Entscheidungsfindung nicht per se unzulässig ist.

2.1.3.2 Angemessene Schutzmaßnahmen

Allerdings muss der Verantwortliche – ähnlich wie auch nach den Spezialgesetzen (siehe oben 2.1.1) – angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren. Dazu gehört mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung.[30]

---

[28] Vgl. etwa EuGH C-634/21, *SCHUFA Holding*, ECLI:EU:C:2023:957.
[29] EuGH C-203/22, *Dun & Bradstreet Austria,* ECLI:EU:C:2025:117; EuGH C-634/21, *SCHUFA Holding*, ECLI:EU:C:2023:957.
[30] Art. 22 Abs. 3 DSGVO.

2.1.3.3 Besonderheiten bei Verarbeitung sensibler Datenkategorien

Auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DSGVO darf eine Kreditwürdigkeitsprüfung allerdings auch nach der DSGVO nur dann beruhen, wenn eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt. Da das VKrG 2026 diesbezüglich inzwischen sogar noch strenger ist (oben 2.1.1.2), wirkt sich diese Einschränkung nur noch bei Hypothekar- und Immobilienkrediten aus.

2.1.4 Verbot von KI-Praktiken – am Beispiel von Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO

Die KI-VO selbst enthält nur wenige materielle Vorgaben für Entscheidungen, die mithilfe von KI-Systemen getroffen werden. Solche Vorgaben finden sich allerdings sehr wohl in Art. 5 über verbotene KI-Praktiken, und zwar für den Einsatz von KI-Systemen jeder Art, d.h. nicht nur von Hochrisiko-KI-Systemen. Auch diesbezüglich gilt wieder, dass eine umfassende Erläuterung dieser materiellen Verbote den Rahmen des Gutachtens sprengen würde. Die Gutachterin wird sich daher auf die beispielhafte Erläuterung eines einzigen Verbots beschränken, welches im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung Bedeutung erlangen könnte, nämlich desjenigen des „sozialen Scorings“ in Art. 5 Abs. 1 lit. c KI-VO.

2.1.4.1 Soziales Scoring (nach den EK-Leitlinien)

Das Verbot in Art. 5 Abs. 1 lit. c betrifft KI-Systeme zur Bewertung oder Einstufung von natürlichen Personen oder Gruppen von Personen, wenn diese Bewertung oder Einstufung bestimmte Merkmale erfüllt. Dazu gehört es, dass die Bewertung oder Einstufung über einen bestimmten Zeitraum hinweg erfolgt, dass sie sich auf das soziale Verhalten einer Person stützt oder aber auf bekannte, abgeleitete oder vorhergesagte persönliche Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale. Vor allem aber muss die Bewertung oder Einstufung zu bestimmten nachteiligen Konsequenzen führen, welche in Art. 5 Abs. 1 lit. c näher spezifiziert sind. Die verbotenen Tätigkeiten umfassen das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines entsprechenden KI-Systems.

Nach den EK-Leitlinien zu verbotenen KI-Praktiken[31] soll der Begriff des „sozialen Verhaltens“ denkbar weit zu verstehen sein und muss sich keinesfalls auf den privaten Bereich beschränken. Vielmehr kommt auch Verhalten im beruflichen Kontext in Betracht. Als Beispiele werden in Rn. 64 etwa die Zahlungsmoral, das Verhalten bei der Nutzung bestimmter Dienste, die Beziehungen zu diversen öffentlichen und privaten Stellen oder die Einhaltung von Verkehrsregeln genannt. In Rn. 153 führen die EK-Leitlinien sogar die bloße Klassifizierung anhand einzelner Merkmale wie Alter, Geschlecht oder Körpergröße im Kontext einer „Einstufung“ an, womit die Grenze zu den Diskriminierungsverboten verschwimmt. Alternativ kann die soziale Bewertung sich auch auf persönliche Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale stützen, und auch dies soll nach Rn. 158 der EK-Leitlinien weit zu verstehen sein. „Persönliche Eigenschaften“ können etwa allgemeine Informationen über eine Person miteinschließen, wie Geschlecht, sexuelle Orientierung, ethnische Herkunft, Familienstand, Wohnadresse oder Einkommen. Nach den EK-Leitlinien soll der Begriff der „Persönlichkeitsmerkmale“ ähnlich zu verstehen sein, doch seien Persönlichkeitsmerkmale oft eher wertender Natur. Erfasst ist nur eine solche Bewertung, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg erfolgt und daher eine allgemeine Aussage über eine bestimmte Person oder Gruppe von Personen trifft. Die EK-Leitlinien betonen in Rn. 155, dass das Merkmal des Zeitraums nicht dazu genutzt werden darf, den Verbotstatbestand zu umgehen, was erneut auf eine weite Auslegung hindeutet.

Das spezielle Verbot nach der KI-VO greift schließlich nur dann ein, wenn mindestens eine von zwei Alternativvoraussetzungen erfüllt ist. Die erste ist, dass eine Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder ganzer Gruppen von Personen in sozialen Zusammenhängen erfolgt, die in keinem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erfasst wurden. Die EK-Leitlinien nennen als Beispiel in Rn. 166 Steuerbehörden, die mittels eines KI-Tools Steuererklärungen für eine genauere Prüfung auswählen und dabei neben „relevanten“ Variablen (wie Jahreseinkommen, Vermögen, Daten zu Familienangehörigen von Begünstigten), auch „nicht relevante“ Daten wie soziale Gewohnheiten oder Internetverbindungen verarbeiten. Ein anderes Beispiel wäre eine Sozialbehörde, die mittels KI die Wahrscheinlichkeit von Betrug durch Sozialhilfeempfänger ermitteln will und sich dabei auch auf Merkmale stützt wie z.B. die Staatsangehörigkeit oder ethnische Herkunft des Ehepartners, den Besitz eines Internetanschlusses, das Verhalten in sozialen Netzwerken oder die Leistung am Arbeitsplatz. Schließlich nennen die EK-Leitlinien auch den Fall, dass eine öffentliche Arbeitsvermittlungsagentur mittels KI Ansprüche auf

[31] Leitlinien der Kommission zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung), C(2025) 5052 final.

staatliche Unterstützung bei der Arbeitssuche prüft und sich die KI dabei auf „relevante“ persönliche Merkmale (z.B. Alter und Bildung) stützt, aber auch auf Variablen, die aus Daten und Kontexten erhoben oder abgeleitet wurden, die – so die EK-Leitlinien – keinen offensichtlichen Bezug zum Bewertungszweck haben, wie Familienstand, Gesundheitsdaten zu chronischen Krankheiten, Sucht usw.

In seiner zweiten Alternative erfasst der Verbotstatbestand die Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder Gruppen von Personen in einer Weise, die im Hinblick auf ihr soziales Verhalten oder dessen Tragweite ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist. Die EK-Leitlinien erwähnen in Rn. 167 etwa das Beispiel einer Behörde, die mittels eines KI-Systems Familien bewertet, um gefährdete Kinder frühzeitig zu erkennen. Dabei werden Kriterien wie die psychische Gesundheit und Arbeitslosigkeit der Eltern, aber auch Informationen über das Sozialverhalten der Eltern (einschließlich versäumte Arzttermine oder Verkehrsverstöße) herangezogen, um Kinder gegebenenfalls als „gefährdet“ einzustufen und gegebenenfalls aus ihren Familien zu nehmen. Ein anderes Beispiel ist eine Gemeinde, die das Sozialverhalten ihrer Einwohner in unterschiedlichen Kontexten bewertet und Einwohnern, die als „weniger vertrauenswürdig“ eingestuft werden, gegebenenfalls Sozialleistungen entzieht.

2.1.4.2 Bedeutung der Einhaltung sektoralen Unionsrechts

Die EK-Leitlinien betonen jedenfalls in Rn. 177, dass die Einhaltung sektoralen Unionsrechts, beispielsweise im Bereich der Kreditwürdigkeitsprüfung oder der Bekämpfung von Geldwäsche, welches die Art der als „relevant“ und für den jeweiligen legitimen Zweck „erforderlich“ eingestuften Daten genau benennt und sicherstellt, dass die Entscheidungen gerechtfertigt und verhältnismäßig sind, eine Praktik normalerweise als zulässig erscheinen lasse. Das würde bedeuten, dass die Einhaltung der oben geschilderten Anforderungen nach VKrG und HIKrG sowie allenfalls noch nach der DSGVO bedeutet, dass eine Maßnahme auch nicht gegen das Verbot sozialen Scorings verstößt.[32]

Für die Kreditwürdigkeitsprüfung hat das Verbot sozialen Scorings zwar abstrakt erhebliche Bedeutung, da nach der Interpretation durch die EK-Leitlinien der potenzielle Anwendungsbereich so gut wie immer eröffnet sein wird. Ein möglicher Verstoß gegen das Verbot läge nach den EK-Leitlinien vor, wenn bei der Prüfung Faktoren berücksichtigt werden, die für die Prüfung der Kreditwürdigkeit materiell nicht „relevant“ sind. Zu

[32] *Wendehorst* in *Martini/Wendehorst*, KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Art. 5, Rn. 115.

denken wäre etwa an den – in der Praxis leider sehr häufigen – Fall, dass für die Bewertung der Kreditwürdigkeit die Anzahl der Mobilfunkverträge herangezogen wird. Eine hohe Anzahl von Mobilfunkverträgen weist aber häufig eher darauf hin, dass ein:e Verbraucher:in für viele Familienangehörige (Kinder, betreuungsbedürftige Menschen) die Mobilfunkverträge verwaltet, als auf unseriöses Handeln, und ist daher nicht „relevant“. Ein anderes Beispiel wäre das – leider gleichfalls häufig zu beobachtende – Abstellen auf die Wohnadresse, etwa ob ein:e Verbraucher:in in einem „guten“ oder einem „problematischen“ Bezirk wohnt. Damit aber stimmt der materielle Prüfungsmaßstab mit dem überein, was auch VKrG 2026 und HIKrG fordern (oben 2.1.1.2).

2.2 Ansprüche gegen den Betreiber – am Beispiel der Kreditwürdigkeitsprüfung

Die Partei, gegen die am ehesten Ansprüche gegeben sein werden, ist der Betreiber des Hochrisiko-KI-Systems. „Betreiber“ ist gemäß Art. 3 Z 4 KI-VO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet. Im Hinblick auf die von Art. 86 erfassten Hochrisiko-KI-Systeme (dazu oben 1.2.1), kommen dafür so unterschiedliche Akteure in Betracht wie Arbeitgeber:innen, Ausbildungsstätten, Wirtschaftsauskunfteien, Banken, Versicherungen, Rettungsdienste, Sozialversicherungsträger, Polizeibehörden, Asylbehörden, Sicherheitsdienste oder Justiz. Da eine umfassende Betrachtung den Rahmen des Gutachtens sprengen würde, soll hier wiederum nur der spezielle Fall der Kreditwürdigkeitsprüfung analysiert werden. Betreiber wird hier regelmäßig eine Wirtschaftsauskunftei oder ein Kreditinstitut sein.

2.2.1 Vertragliche Schadenersatzansprüche

2.2.1.1 Rechtswidrigkeit und Verschulden

Sofern zwischen den Beteiligten ein vertragliches Schuldverhältnis oder eine ähnliche Sonderverbindung – insbesondere auch ein vorvertragliches Schuldverhältnis – besteht, stellt die Verletzung der oben unter 2.1. dargestellten Anforderungen an die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung zugleich einen Verstoß gegen Schutz- und

Sorgfaltspflichten aus dem vertraglichen Schuldverhältnis oder der sonstigen Sonderverbindung dar. Geht es um eine Kreditwürdigkeitsprüfung, liegt jedenfalls zwischen betroffener Person (kreditsuchender Person) und Kreditinstitut ein vorvertragliches Schuldverhältnis vor, aus dem derartige Pflichten erwachsen, deren Verletzung sodann einen Schadenersatzanspruch aus § 1295 Abs. 1 *ex contractu* nach den Grundsätzen über die *culpa in contrahendo* auszulösen vermag. Erfolgt die Kreditwürdigkeitsprüfung im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses – wie etwa dann, wenn der:die Verbraucher:in bereits durch ein Girokonto in einer dauernden vertraglichen Beziehung zum Kreditinstitut steht oder wenn es sich gar um eine Umschuldung handelt – folgt ein entsprechender Schadenersatzanspruch aus § 1295 Abs. 1 *ex contractu* den Grundsätzen über die positive Vertragsverletzung.

Das Verschulden an der Verletzung der Anforderungen ist zwar Voraussetzung für einen Schadenersatzanspruch, wird aber gemäß § 1298 ABGB vermutet. Der Betreiber, der regelmäßig eine juristische Person sein wird, hat dabei unmittelbar für die Fehlleistungen seiner Organe und Repräsentanten (Machthaber) einzustehen, wobei die Fehlleistung auch in einem Organisationsverschulden (etwa: Einsatz unqualifizierten Personals, unzureichende Schulung und Überwachung) bestehen kann.[33] Für andere Personen als Organe und Repräsentanten, d.h. für Erfüllungsgehilfen, besteht eine gleichfalls strikte Einstandspflicht für Fehlleistungen gemäß § 1313a ABGB. Nimmt das Kreditinstitut die Kreditwürdigkeitsprüfung nicht selbst vor, sondern bedient es sich beispielsweise einer Wirtschaftsauskunftei, muss sie sich deren fehlerhafte Kreditwürdigkeitsprüfung etwa nach § 1313a ABGB zurechnen lassen.

2.2.1.2 Schaden und Kausalität

Problematischer als die Frage nach Rechtswidrigkeit und Verschulden ist normalerweise die nach dem Schaden, dessen Ersatz verlangt werden kann, sowie die nach der Kausalität. Relativ zweifelsfrei hat ein:e Verbraucher:in zunächst ein Recht auf eine rechtmäßig zustande gekommene Entscheidung, also etwa eine rechtmäßige Prüfung der Kreditwürdigkeit und anschließende Neuentscheidung über die Kreditvergabe und/oder die Konditionen des Kredits. Dafür braucht man streng genommen keinen Schadenersatzanspruch, sondern ein solcher Anspruch lässt sich auch bereits aus dem ursprünglichen Schuldverhältnis ableiten.

[33] *Koziol*, Haftpflichtrecht II, 3. Aufl., Rn. D/4/9.

Einen darüber hinaus gehenden Vermögensschaden kann der:die Verbraucher:in allerdings nur geltend machen, wenn dargelegt werden kann, dass infolge der Pflichtverletzung am Ende auch eine materiell falsche Entscheidung gefällt wurde, d.h. beispielsweise der Kredit nicht abgelehnt, sondern gewährt worden wäre. Für den Eintritt eines solchen Vermögensschadens und die Kausalität der Pflichtverletzung ist an sich der:die Verbraucher:in darlegungs- und beweispflichtig. Es stellt sich aber die Frage, ob nicht unter bestimmten Voraussetzungen Beweiserleichterungen eingreifen müssen.

Nach dem mittlerweile zurückgezogenen Vorschlag für eine KI-Haftungs-Richtlinie[34] wäre bei einem Betreiber, der seiner Pflicht zur Verwendung oder Überwachung des Hochrisiko-KI-Systems entsprechend der beigefügten Gebrauchsanweisung oder gegebenenfalls zur Aussetzung oder Unterbrechung seiner Verwendung nicht nachgekommen ist oder der Eingabedaten, die seiner Kontrolle unterliegen, auf das KI-System angewandt hat, die der Zweckbestimmung des Systems nicht entsprechen, unter bestimmten Umständen die Ursächlichkeit zwischen dieser Pflichtverletzung und einem eingetretenen Schaden vermutet worden. Eine solche Vermutung sollte eintreten, wenn nach den Umständen des Falls nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die Pflichtverletzung die vom KI-System hervorgebrachte Ausgabe beeinflusst hat, und dass der:die Kläger:in nachgewiesen hat, dass die vom KI-System hervorgebrachte Ausgabe zu dem Schaden geführt hat.

Auch wenn der Vorschlag für eine KI-Haftung-Richtlinie nicht geltendes Recht geworden ist, scheint doch der allgemeine Ansatz, wonach bei bestimmten, erwiesenen Pflichtverletzungen die Beweislast für ein Fehlen der Kausalität zum Betreiber wechselt, auch unter der derzeit in Österreich geltenden Rechtslage gut vertretbar. Dabei kann teilweise auf Grundsätze des Anscheinsbeweises zurückgegriffen werden, teilweise auf die Überlegung, dass nur der Betreiber Einblick in die Einzelheiten seines Organisationsbereichs hat und es ihm angesichts der erwiesenen Pflichtverletzung auch zugemutet werden kann, einen entsprechenden Gegenbeweis anzutreten (vgl. die ähnliche Rechtslage bei Verletzung von Dokumentationspflichten, etwa im Bereich der Arzthaftung, wo vermutet wird, dass die Dokumentation zu Lasten des Dokumentationsverpflichteten gewesen wäre[35]).

[34] Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung der Vorschriften über außervertragliche zivilrechtliche Haftung an künstliche Intelligenz (Richtlinie über KI-Haftung), COM/2022/496 final.
[35] Vgl. etwa OGH 15.12.2010, 4 Ob 199/10h; OGH 22.01.2025, 9 Ob 80/24s.

Gelingt einem:einer Verbraucher:in beispielsweise bei einer Kreditwürdigkeitsprüfung der Nachweis, dass das betreibende Kreditinstitut mit der Einschätzung und Auswertung des Bonitäts-Scores nur Mitarbeiter:innen betraut hat, die eine individuelle Prüfung des Ergebnisses weder durchführen dürfen noch von ihrer Ausbildung her durchführen können (Verstoß gegen Betreiberpflichten aus Art. 26), und wurde der Kredit im Ergebnis abgelehnt, obliegt es dem Betreiber, nachzuweisen, dass der Kredit auch bei ordnungsgemäßer Kreditwürdigkeitsprüfung abgelehnt worden wäre.

2.2.1.3 Ersatzfähige Schäden

Eine Verpflichtung zum Schadenersatz bedeutet in erster Linie eine Verpflichtung zur Naturalrestitution. Wegen einer materiell rechtswidrigen, KI-gestützten Kreditwürdigkeitsprüfung sind Ansprüche daher nicht unbedingt auf Vergabe eines Kredits oder die Einräumung besserer Konditionen gerichtet, sondern zunächst auf Vornahme einer fehlerfreien Kreditwürdigkeitsprüfung und ordnungsmäßige Neubeurteilung der Situation.

Nur dann, wenn eine rechtmäßige Kreditwürdigkeitsprüfung zu einer anderen Entscheidung in der Sache geführt hätte bzw. hätte führen müssen, kommt auch ein weiterer Schadenersatzanspruch in Betracht. Dieser ist dann in erster Linie auf Herstellung des bei rechtmäßigem Verhalten bestehenden Zustands in Natur gerichtet – also Vergabe des Kredits oder Einräumung besserer Konditionen. Sofern dies unmöglich oder untunlich ist, z.B. weil der:die Verbraucher:in für den Kredit inzwischen keine Verwendung mehr hat, ist stattdessen Schadenersatz in Geld zu leisten, sofern der:die Verbraucher:in einen bleibenden Vermögensschaden erlitten hat. Infrage kommt etwa der Gewinn aus einem entgangenen günstigen Geschäft, welches der:die Verbraucher:in sonst mit dem Kredit getätigt hätte. Wenngleich es Fälle geben wird, in denen ein solcher Vermögensschaden eingetreten ist, wird dies doch in den meisten Fällen eher nicht der Fall bzw. am Ende nicht nachweisbar sein.

Der wesentliche Schaden, den der:die Verbraucher:in aus dem Ganzen meistens erleidet, ist immaterieller Natur. Um beim Beispiel der Kreditwürdigkeitsprüfung zu bleiben, ist es meist die gesellschaftliche Kränkung, die mit einem falsch berechneten Kreditwürdigkeits-Score einhergeht. Ist die Information über die abschließende Entscheidung an Dritte gelangt, kann dadurch auch die Reputation des:der Verbraucher:in geschädigt worden sein, mit schwer fassbaren und nicht bezifferbaren Konsequenzen für die Zukunft. Dies

alles würde es dringlich erscheinen lassen, einen Ersatz des immateriellen Schadens zuzulassen, was allerdings nach geltender Rechtslage nicht gewährleistet ist.

2.2.2 Schadenersatzansprüche wegen Schutzgesetzverletzung

Liegt zwischen den Parteien kein vertragliches Schuldverhältnis und keine vergleichbare Sonderverbindung vor, kommt nur ein deliktischer Schadenersatzanspruch gemäß § 1295 Abs. 1 ABGB *ex delicto* in Betracht. Da es bei den fraglichen Konstellationen – insbesondere in den typischerweise für Verbraucher:innen relevanten Fällen – selten zur Verletzung absolut geschützte Rechtsgüter kommt, ist die Rechtswidrigkeit meist allenfalls in der Form einer Schutzgesetzverletzung (vgl. § 1311 ABGB) gegeben.

Bei den Verboten gemäß Art. 5 KI-VO handelt es sich jedenfalls um Schutzgesetze.[36] Bei den Betreiberpflichten nach Art. 26 und 27 KI-VO handelt es sich um präventive Schutzmaßnahmen mit im Wesentlichen zwei verschiedenen Zielrichtungen:

- Herstellung von Rahmenbedingungen, die einen fairen Entscheidungsprozess und eine materiell richtige Entscheidung gewährleisten (Art. 26 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 und 12 sowie Art. 27), und
- Erleichterungen der Überprüfung und Rückverfolgbarkeit von Entscheidungen sowie des Rechtsschutzes durch betroffene Personen (Art. 26 Abs. 6, 7, 8 und 11).

Vor der Inbetriebnahme eines in Anhang III aufgelisteten Hochrisiko-KI-Systems (mit Ausnahme kritischer Infrastruktur im Sinne von Z 2) müssen ferner verschiedene Betreiber eine Grundrechte-Folgenabschätzung durchführen, darunter auch Betreiber von KI-Systemen, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditpunktebewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet werden.

Auch wenn der Vorschlag einer KI-Haftungs-RL[37] mittlerweile zurückgenommen wurde, wird man der Regelung in Art. 4 Abs. 3 des Vorschlags indirekt entnehmen dürfen, dass Schutzgesetzcharakter jedenfalls folgenden Vorgaben zukommt:

---

[36] *Wendehorst* in *Martini/Wendehorst*, KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Art. 5, Rn. 146 mwN.

[37] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission 2025, COM(2025) 45 final, Annex IV.

- Pflicht zur Verwendung oder Überwachung des KI-Systems entsprechend der beigefügten Gebrauchsanweisung oder gegebenenfalls zur Aussetzung oder Unterbrechung seiner Verwendung nach Art. 26 Abs. 1;
- Anforderungen an die Qualität von Eingabedaten gemäß Art. 26 Abs. 4.

Die Einzelheiten sind allerdings umstritten.[38] Sie sollen hier nicht vertieft werden, weil bei der Kreditwürdigkeitsprüfung immer ein vertragliches oder vorvertragliches Schuldverhältnis vorliegt (oben 2.2.1.1).

2.2.3 Schadenersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO

Der Schadenersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO ist dann gegeben, wenn (zugleich) ein Verstoß gegen Art. 22 DSGVO vorliegt.

Wie der EuGH klargestellt hat, setzt auch der Schadenersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO Verschulden voraus.[39] Art. 82 Abs. 1 DSGVO soll es einem mitgliedstaatlichen Gericht allerdings nicht gestatten, den Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bei der Bemessung der Höhe des Schadensersatzes zu berücksichtigen.[40] Insbesondere dürfen Haltung und die Beweggründe des Verantwortlichen nicht dafür berücksichtigt werden, um der betroffenen Person gegebenenfalls einen Schadenersatz zu gewähren, der geringer ist als der Schaden, der ihr konkret entstanden ist.[41] Auf der anderen Seite hat der EuGH aber auch klargestellt, dass dem Anspruch auf Schadenersatz keine Abschreckungsfunktion zukommt und dass bei der Bemessung des Betrags des auf diese Bestimmung gestützten Anspruchs auf Schadenersatz die in Art. 83 vorgesehenen Kriterien für die Festsetzung des Betrags von Geldbußen nicht entsprechend anzuwenden sind.[42]

Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung des EuGH soll der Begriff „immaterieller Schaden“ negative Gefühle umfassen, die die betroffene Person infolge einer unbefugten Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an einen Dritten empfindet, wie z. B. Sorge oder Ärger, und die durch einen Verlust der Kontrolle über diese Daten, ihre mögliche

---

[38] *Wendehorst* in *Martini/Wendehorst*, KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Art. 1, Rn. 144 ff.; vgl. etwa auch *Grützmacher*, CR 2021, 433 (Rn. 62 ff.)
[39] EuGH C-667/21, *Krankenversicherung Nordrhein,* ECLI:EU:C:2023:1022.
[40] EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655 u.a.
[41] EuGH C-507/23, *Patērētāju tiesību aizsardzības centrs,* ECLI:EU:C:2024:854.
[42] EuGH C-741/21, *GP/juris GmbH*, ECLI:EU:C:2024:288, Rn. 62 u.a.

missbräuchliche Verwendung oder eine Rufschädigung hervorgerufen werden; dies setzt allerdings voraus, dass die betroffene Person nachweist, dass sie solche Gefühle samt ihrer negativen Folgen aufgrund des in Rede stehenden Verstoßes gegen die DSGVO tatsächlich empfindet.[43] Wie der EuGH wiederholt judiziert hat, reicht ein Verstoß gegen Bestimmungen der DSGVO für sich genommen nicht aus, um einen „Schaden" im Sinne von Art. 82 Abs. 1 DSGVO darzustellen.[44]

Schadenersatz nach Art. 82 wird normalerweise in Geld zu leisten sein.[45] Auch eine Entschuldigung kann aber einen angemessenen Ersatz eines immateriellen Schadens darstellen, insbesondere, wenn es nicht möglich ist, die Lage vor dem Eintritt des Schadens wiederherzustellen, und sofern diese Form des Schadenersatzes geeignet ist, den der betroffenen Person entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.[46]

2.2.4 Schadenersatzanspruch aus § 38 GlBG

Sofern ein Verstoß gegen das GlBG vorliegt, kann ein Anspruch auf Schadenersatz auch auf § 38 GlBG gestützt werden. Vorteile dieses Anspruchs sind u.a. der Ersatz immaterieller Schäden und auch besondere Beweisgrundsätze. § 38 Abs. 3 GlBG bestimmt, dass eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 31 beruft, diesen nur glaubhaft zu machen hat. Es obliegt dann dem Betreiber, zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom Betreiber glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund vorliegt.

2.3 Ansprüche gegen den Anbieter

Ansprüche gegen den Anbieter des KI-Systems werden im Zusammenhang mit KI-Systemen, die zur Kreditwürdigkeitsprüfung eingesetzt werden, eher selten gegeben sein. Ansprüche aus Produkthaftung scheiden deswegen aus, weil in der Regel weder ein Personen- noch ein Sachschaden entsteht, sondern nur ein reiner Vermögensschaden. Aus

[43] EuGH C-655/23, *Quirin Privatbank*, ECLI:EU:C:2025:655 u.a.
[44] EuGH C-300/21, *Österreichische Post AG*, ECLI:EU:C:2023:370.
[45] Vgl. etwa EuGH C-182/22, C-189/22, *Scalable Capital GmbH*, ECLI:EU:C:2024:531.
[46] EuGH C-507/23, *Patērētāju tiesību aizsardzības centrs,* ECLI:EU:C:2024:854.

einem ähnlichen Grund (keine Verletzung absolut geschützter Rechtsgüter) scheidet aber auch ein deliktischer Schadenersatzanspruch aus § 1295 Abs. 1 ABGB regelmäßig aus.

Infrage kommt allerdings ein deliktischer Anspruch wegen Schutzgesetzverletzung, sofern Anbieterpflichten nach der KI-VO verletzt wurden und diesen Pflichten Schutzgesetzcharakter im Sinne des § 1311 zukommt. Dabei ist bei der Entscheidung, ob bestimmten Vorgaben des EU-Rechts Schutzgesetzcharakter zukommt, nach dem EuGH auch zu berücksichtigen, ob die effektive Durchsetzung des Unionsrechts eine Einordnung als Schutzgesetz gebietet.[47] Auch wenn der Vorschlag einer KI-Haftungs-RL[48] mittlerweile zurückgenommen wurde, wird man der Regelung in Art. 4 Abs. 2 des Vorschlags möglicherweise indirekt entnehmen dürfen, dass Schutzgesetzcharakter grundsätzlich folgenden Vorgaben zukommt:

- Vorgaben an die Qualität von Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen gemäß Art. 10 KI-VO;
- Transparenzanforderungen nach Art. 13 KI-VO;
- Anforderungen an die menschliche Aufsicht nach Art. 14 KI-VO;
- Angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit nach Art. 15 KI-VO; und
- Nichtergreifen erforderlicher Korrekturmaßnahmen gemäß Art. 16 lit. j Art. 20 KI-VO.

Die Einzelheiten sollen hier indessen nicht vertieft werden, zumal Ansprüche gegen den Anbieter eines KI-Systems zur Kreditwürdigkeitsprüfung deutlich schwieriger durchzusetzen sind als Ansprüche gegen den Betreiber.

2.4 Zwischenergebnis

Der Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung ist stark kontextabhängig und wird beispielsweise bei einer polizeilichen Durchsuchung vollkommen anders zu beurteilen sein als bei einer gerichtlichen Entscheidung oder bei einer Entscheidung über die Prämienkalkulation einer Lebensversicherung. Die Gutachter:innen haben sich dazu

[47] EuGH (Große Kammer) C-100/21, *QB gegen Mercedes-Benz Group AG*, ECLI:EU:C:2023:229 u.a.
[48] Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Arbeitsprogramm der Kommission 2025, COM(2025) 45 final, Annex IV.

entschlossen, den Rechtsschutz anhand des für Verbraucher:innen besonders relevanten Use Case der Kreditwürdigkeitsprüfung darzustellen.

In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass wegen einer rechtswidrigen, KI-gestützten Kreditwürdigkeitsprüfung regelmäßig vertragliche Schadenersatzansprüche gegen den Kreditgeber gegeben sind. Diese sind allerdings nicht unbedingt auf Vergabe eines Kredits oder die Einräumung besserer Konditionen gerichtet, sondern zunächst auf Vornahme einer fehlerfreien Kreditwürdigkeitsprüfung und ordnungsmäßige Neubeurteilung der Situation. Nur dann, wenn eine rechtmäßige Kreditwürdigkeitsprüfung zu einer anderen Entscheidung in der Sache geführt hätte bzw. hätte führen müssen, kommt auch ein weiterer Schadenersatzanspruch in Betracht. Dabei wird man zwar mit guten Argumenten eine Umkehr der Beweislast vertreten können, dh der Kreditgeber muss beweisen, dass der Kredit auch bei rechtmäßiger Kreditwürdigkeitsprüfung nicht oder mit den gleichen schlechten Konditionen gewährt worden wäre. Dennoch wird die Rechtsverfolgung für Verbraucher:innen mühsam sein und häufig nicht zum gewünschten Erfolg führen.

Ansprüche wegen einer rechtswidrig durchgeführten Kreditwürdigkeitsprüfung als solcher wären nur dann gegeben, wenn Verbraucher:innen einen immateriellen Schaden geltend machen könnten. Zweifelsfrei gegeben ist die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden bei auf Art. 82 DSGVO gestützten Schadenersatzansprüchen, etwa wegen Verstoßes gegen Art. 22 DSGVO. Die betroffene Person muss auch hier nachweisen, dass sie negative Gefühle samt ihrer negativen Folgen aufgrund des in Rede stehenden Verstoßes gegen die DSGVO tatsächlich empfindet. Bei Verstößen gegen das Anti-Diskriminierungsrecht ist gemäß § 38 Abs. 1 GlBG ebenfalls der immaterielle Schaden zu ersetzen, wobei geringere Anforderungen an den Schadensnachweis gelten. Geht es indessen beispielsweise um die Berücksichtigung unzulässiger (weil irrelevanter und/oder verpönter) Faktoren, ist der Ersatz eines immateriellen Schadens normalerweise nicht gewährleistet, obgleich gerade hier die größten Gefahren für Verbraucher:innen liegen werden.

Bei einer nationalen Begleitgesetzgebung zur KI-VO wäre daher zu empfehlen, den Ersatz immateriellen Schadens in breitem Umfang festzuschreiben.

3 Durchsetzung des Art. 86 KI-VO

3.1 Durchsetzung durch die betroffene Person

Nach ganz einhelliger Auffassung handelt es sich bei Art. 86 nicht um eine proaktive Erläuterungspflicht des Betreibers, sondern um ein Recht der betroffenen Person, das diese gegenüber dem Betreiber ausüben muss.[49] Es handelt sich um einen gesetzlichen Anspruch der betroffenen Person, der in der Literatur überwiegend als privatrechtlich eingeordnet wird,[50] den der Betreiber aber nur auf explizites Verlangen der betroffenen Person erfüllen muss. Die Durchsetzung obliegt daher grundsätzlich der betroffenen Person selbst. Eine bestimmte Form für das Verlangen gegenüber dem Betreiber ist nicht vorgeschrieben. Es genügt daher jede Erklärung, auch gegebenenfalls in mündlicher Form, soweit sie nur in einer Art erfolgt, dass vernünftigerweise mit einer Kenntnisnahme durch den Betreiber zu rechnen ist.

Im Verbraucherbereich werden regelmäßig die allgemeinen Informationspflichten hinsichtlich der Kontaktdaten des Betreibers, wie sie beispielsweise aus § 5a Abs. 1 Z 1 KSchG oder § 4 Abs. 1 Z 2 und 3 FAGG folgen, ausreichen, um eine entsprechende Erreichbarkeit des Betreibers sicherzustellen. Eine Pflicht des Betreibers, einen gesonderten Kommunikationskanal für Verlangen gemäß Art. 86 KI-VO einzurichten, besteht nicht. Allerdings haben Betreiber sicherzustellen, dass sie Kommunikationskanäle bereithalten, welche eine Ausübung des Rechts aus Art. 86 KI-VO zuverlässig gewährleisten. Bestehen solche Kommunikationskanäle nicht, ist dies als Verstoß gegen Art. 86 KI-VO zu werten.

Im Übrigen liegt ein Verstoß gegen Art. 86 KI-VO immer dann vor, wenn der Betreiber der betroffenen Person trotz deren Verlangens die Erläuterungen nicht, nicht in gehöriger Weise oder zu spät erteilt.

---

[49] *Hartmann* in *Martini/Wendehorst,* KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Rn. 14.
[50] *Borges,* CR 2024, 633 (Rn. 127); *Steinrötter,* ZEuP 2025, 1 (6).

3.2 Privatrechtliche Ansprüche bei einem Verstoß

Kommt es zu einem Verstoß gegen Art. 86 KI-VO, stellen sich zunächst Fragen nach den materiellrechtlichen Folgen eines solchen Verstoßes.

3.2.1 Aufrechter Anspruch auf Erläuterung

Wie bei den meisten privatrechtlichen Ansprüchen, hat die Tatsache, dass sie nicht erfüllt werden, zunächst keinen Einfluss auf ihren Bestand. Daher kann auch eine Weigerung oder sonstige Versäumnis des Betreibers, die nach Art. 86 KI-VO geschuldeten Erläuterungen zu geben, nichts daran ändern, dass der Anspruch der betroffenen Person auf Erhalt der Erläuterungen fortbesteht.

3.2.2 Schadenersatz

Eine Konsequenz des Verstoßes gegen Art. 86 KI-VO – d.h. die Nichterfüllung des aus Art. 86 KI-VO erwachsenden Anspruch der betroffenen Person – ist ein potentieller Anspruch der betroffenen Person gegen den Betreiber auf Schadenersatz. Inwieweit ein solcher Anspruch tatsächlich gegeben ist und welche Form er annimmt, hängt vom jeweiligen Kontext der Verletzung ab.

Innerhalb von Vertragsverhältnissen wird man davon ausgehen können, dass der Anspruch aus Art. 86 KI-VO zwar ein gesetzlicher Anspruch ist, dass seine Verletzung aber immer zugleich auch die Verletzung einer vertraglichen Schutz- und Sorgfaltspflicht darstellt und damit grundsätzlich geeignet ist, einen Schadenersatzanspruch nach § 1295 Abs. 1 ABGB *ex contractu* zu begründen. Das Verschulden des Betreibers an der Nichterfüllung des Anspruchs ist gemäß § 1298 ABGB zu vermuten.

Eine andere Frage ist, worin genau der Schaden der betroffenen Person zu sehen ist. Primär ist auch der Schadenersatzanspruch auf Naturalrestitution gerichtet, d.h. die betroffene Person kann ordnungsmäßige Erläuterung verlangen.

Ein weiterer Vermögensschaden der betroffenen Personen kann bei der Nichterfüllung des Anspruchs auf Erläuterung theoretisch dann entstehen und geltend gemacht werden, wenn es die betroffene Person infolge der nicht gegebenen Erläuterung unterlässt, gegen die eigentliche KI-gestützte Entscheidung vorzugehen, sofern dieses Vorgehen prozessual

und materiellrechtlich erfolgversprechend gewesen wäre. Dazu, unter welchen Voraussetzungen ein solches Vorgehen erfolgversprechend hätte sein können, kann auf die Ausführungen zum Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung (oben 2.2 und 2.3) verwiesen werden.

Insgesamt ist nicht zu verkennen, dass sich Verbraucher:innen hier in einer schwierigen Situation befinden. Wiederum bezogen auf das Beispiel der Kreditwürdigkeitsprüfung könnten sie weiteren Schadenersatz nur geltend machen, wenn

- ein Verstoß gegen Art 86 erwiesen ist, dh die Erläuterungspflicht nicht, nicht in gehöriger Weise oder zu spät erfüllt wurde; und
- dieser Verstoß dazu geführt hat, dass der:die Verbraucher:in tatsächlich gegebene Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die KI-gestützte Entscheidung nicht, nicht effektiv oder nicht rechtzeitig ergreifen konnte; und
- diese Rechtsschutzmöglichkeiten erfolgreich gewesen wären.

Wie bereits in Bezug auf den Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung angemerkt (siehe oben 2.4), wäre es sehr wünschenswert, in der nationalen Begleitgesetzgebung einen Ersatz immateriellen Schadens in breiterem Umfang festzuschreiben.

3.3 Behördliche Sanktionen bei einem Verstoß

Verstößt ein Akteur gegen Verpflichtungen, die dieser Akteur gemäß der KI-VO zu erfüllen hätte, löst dies grundsätzlich Sanktionen aus.

3.3.1 Allgemeines zu Sanktionen

Die Gestaltung der Sanktionen obliegt primär den Mitgliedstaaten, die dabei jedoch an bestimmte Vorgaben der KI-VO gebunden sind. Diese Vorgaben finden sich vor allem in Art. 99 KI-VO.

Diese Vorschrift lautet auszugsweise:

Artikel 99

Sanktionen

(1) Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen, zu denen auch Verwarnungen und nichtmonetäre Maßnahmen gehören können, die bei Verstößen gegen diese Verordnung durch Akteure Anwendung finden, und ergreifen alle Maßnahmen, die für deren ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung notwendig sind, wobei die von der Kommission gemäß Artikel 96 erteilten Leitlinien zu berücksichtigen sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie berücksichtigen die Interessen von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, sowie deren wirtschaftliches Überleben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen gemäß Absatz 1 unverzüglich und spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens mit und melden ihr unverzüglich etwaige spätere Änderungen.

(3) Bei Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken werden Geldbußen von bis zu 35 000 000 EUR oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 7 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(4) Verstößt ein KI-System gegen folgende für Akteure oder notifizierte Stellen geltende Bestimmungen, mit Ausnahme der in Artikel 5 genannten, werden Geldbußen von bis zu 15 000 000 EUR oder – im Falle von Unternehmen – von bis zu 3 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:

a) Pflichten der Anbieter gemäß Artikel 16;

b) Pflichten der Bevollmächtigten gemäß Artikel 22;

c) Pflichten der Einführer gemäß Artikel 23;

d) Pflichten der Händler gemäß Artikel 24;

e) Pflichten der Betreiber gemäß Artikel 26;

f) für notifizierte Stellen geltende Anforderungen und Pflichten gemäß Artikel 31, Artikel 33 Absätze 1, 3 und 4 bzw. Artikel 34;

g) Transparenzpflichten für Anbieter und Nutzer gemäß Artikel 50.

(5) …

3.3.1.1 Sanktionen wegen Verletzung von Art. 86 KI-VO

Auffallend ist, dass die Vorschrift des Art. 86 – ebenso wie beispielsweise auch Art. 4 oder Art. 27 KI-VO – nicht unter den Vorschriften genannt ist, die in Art. 99 Abs. 3 oder 4 gesondert aufgeführt sind und für welche die KI-VO selbst einen Sanktionsrahmen bereithält. Es stellt sich daher die Frage, ob daraus geschlossen werden kann, dass ein Verstoß gegen Art. 86 überhaupt keine Sanktionen nach sich zieht. Diese Frage ist zu verneinen. Art. 99 Abs. 3 und 4 gelten nämlich nur für Geldbußen, und sie sind auch nicht abschließend.

Soweit Art. 99 Abs. 3 und 4 nicht eingreifen, bleibt es immer noch bei der aus Art. 99 Abs. 1 folgenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für Verstöße gegen die KI-VO Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen vorzusehen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.[51] Diese können ebenfalls in Geldbußen bestehen, deren Höhe im Lichte der Konkretisierungen in Art. 99 Abs. 3 und 4 proportional festzusetzen ist und bei denen die besonderen Bedürfnisse von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, zu berücksichtigen sind. Art. 99 Abs. 1 nennt aber ausdrücklich auch Verwarnungen und nichtmonetäre Maßnahmen.

Auch die Republik Österreich ist daher verpflichtet, bei Verstößen gegen Art. 86 KI-VO entsprechende Sanktionen vorzusehen. Zwar kommt dem österreichischen Gesetzgeber hier ein breiter Ermessensspielraum zu und könnte er sich beispielsweise auch auf den Standpunkt stellen, dass Schadenersatzansprüche ausreichend sind. Dies wäre allerdings nur dann eine vertretbare Position, wenn diese Schadenersatzansprüche auch effektiv

[51] *Nemitz* in *Martini/Wendehorst*, KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Art. 99, Rn. 17 f.

ausgestaltet sind. Sowohl bei Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung von Art. 86 KI-VO (oben 3.2.2) als auch wegen der KI-gestützten Entscheidung selbst (oben 2.2) wäre dies nur dann der Fall, wenn der österreichische Gesetzgeber in der nationalen Begleitgesetzgebung zumindest den Ersatz immateriellen Schadens festschreiben würde.

3.3.1.2 Sanktionen wegen Verletzung von Art. 26 Abs. 11 KI-VO

Die Verletzung der Informationspflicht nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO (dazu oben 1.3) ist als solche gemäß Art. 99 Abs. 4 lit. e KI-VO sanktionsbewehrt. Kommt der Betreiber also sowohl der Informationspflicht als auch der Erläuterungspflicht nicht nach, ist sehr wohl eine Sanktion gegeben und kann die Verletzung auch der Erläuterungspflicht bei der Bemessung der Sanktion erschwerend berücksichtigt werden.

3.4 Rechtsdurchsetzung bei einem Verstoß gegen Art. 86 KI-VO

Der betroffenen Person oder anderen Institutionen stehen im Zusammenhang mit Art. 86 KI-VO grundsätzlich alle gängigen Durchsetzungsmöglichkeiten unter den allgemeinen Voraussetzungen zur Verfügung.

Betroffene werden oftmals versuchen, das verbundene Prozess- und Kostenrisiko möglichst gering zu halten. Die Durchsetzung des Anspruchs auf Erläuterung wird in vielen Fällen nur der erste Schritt eines Rechtsstreits sein und zur Substantiierung eines eigentlichen Hautpanspruchs, z.B. Schadenersatzanspruchs, geltend gemacht werden. Eine abschließende Darstellung der prozessualen Bestimmungen der jeweiligen Durchsetzungsszenarien ist im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich. Die folgenden Kapitel beschränken sich somit auf eine grundlegende Darlegung vereinzelter Durchsetzungsformen für Art. 86 KI-VO, insbesondere im Hinblick auf die Frage von deren Anwendbarkeit.

3.4.1 Außergerichtliche Streitbeilegung

Außergerichtliche Streitbeilegung kann für die Durchsetzung des Art. 86 KI-VO einige Vorteile haben – z.B. niedrige bis keine Kosten und eine vergleichsweise kurze Verfahrensdauer. Je nach Streitbeilegungsform muss dies aber nicht immer zutreffen und wird oftmals durch mangelnde Effektivität der Durchsetzung relativiert.

Im Folgenden werden drei Durchsetzungsformen näher beleuchtet: (Verbraucher-)Schlichtung, Mediation und Schiedsverfahren.

3.4.1.1 (Verbraucher-)Schlichtung

Schlichtungsverfahren zeichnen sich typischerweise dadurch aus, dass das Streitbeilegungsorgan die Befugnis zur Erstattung eines nicht verbindlichen Lösungsvorschlags hat. Die unterschiedlichen Formen der Schlichtung lassen sich aber oftmals nicht trennscharf von anderen Formen der außergerichtlichen Streitbeilegung abgrenzen.[52] In der Praxis variiert die Bedeutung von Schlichtungsverfahren je nach einschlägigem Sektor und Kontext. In einigen Konstellationen können sie aber eine kostengünstige Variante sein, um das Recht auf Erläuterung im Sinne des Art. 86 KI-VO geltend zu machen.

Schlichtungsverfahren sind in Österreich nicht einheitlich geregelt und haben nur vereinzelt gesetzliche Grundlagen. Erhöhte Relevanz hat die Verbraucherschlichtung nach dem Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG), das die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ADR-RL)[53] umsetzt. Zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung läuft der Gesetzgebungsprozess für eine Aktualisierung der ADR-RL. Im November 2025 hat der Rat die aktualisierte Richtlinie gebilligt[54], und eine Annahme des EP wird im Dezember 2025 erwartet.[55] Sie soll unter anderem den Anwendungsbereich erweitern und das Verfahren der alternativen Streitbeilegung (AS) vereinfachen.[56] Im Entwurf ist eine Umsetzungsfrist von 26 Monaten vorgesehen, wobei

---

[52] *Meisinger*, System der Konfliktbereinigung (2021), Rn. 3.49; *Meisinger/Salicites*, Alternative Formen der Streitbeilegung, in: *Deixler-Hübner/Schauer*, Alternative Formen der Konfliktbereinigung, 13.

[53] Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten), ABl. L 165, 18.6.2013.

[54] Standpunkt des Rates in erster Lesung für den Erlass der RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2015/2302, (EU) 2019/2161 und (EU) 2020/1828 nach der Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung, 11778/25. Siehe auch https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/11/17/consumer-protection-council-approves-the-updated-alternative-dispute-resolution-directive/ (zuletzt abgerufen: 24.11.2025).

[55] Vgl. dazu https://oeil.europarl.europa.eu/oeil/de/procedure-file?reference=2023/0376(COD) (zuletzt abgerufen: 24.11.2025).

[56] Vgl. https://commission.europa.eu/live-work-travel-eu/consumer-rights-and-complaints/resolve-your-consumer-complaint/alternative-dispute-resolution-consumers_de (zuletzt abgerufen: 24.11.2025).

die zu erlassenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften 32 Monate nach Inkrafttreten der RL anwendbar sein sollen.[57]

Das AStG benennt acht staatlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen.[58] Welche dieser Schlichtungsstellen zuständig ist, regeln hauptsächlich die jeweiligen Verfahrensordnungen und hängt vom Kontext bzw. Sektor ab. Grundvoraussetzung für ein Verbraucherschlichtungsverfahren ist nach § 1 Abs. 1 AStG, dass eine Streitigkeit über Verpflichtungen aus einem entgeltlichen Vertrag zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmer und einem in Österreich oder in einem sonstigen EWR-Staat wohnhaften Verbraucher vorliegt. Entgeltliche Verträge sind laut den Gesetzesmaterialien als Kaufverträge über Waren und Dienstleistungsverträge im Sinne der ADR-RL zu verstehen. Da der autonom auszulegende Dienstleistungsbegriff aber weiter als der österreichische ist, sind etwa auch Mietverträge vom Begriffsverständnis umfasst. [59] Erwägungsgrund 16 der ADR-RL stellt dabei klar, dass auch der Verkauf oder die Bereitstellung digitaler Inhalte gegen Entgelt in den Anwendungsbereich fällt. Im Standpunkt des Rates zur aktualisierten ADR-RL wird im zu ändernden Art. 2 Abs 1 ausdrücklich festgelegt, dass dies auch für die Bereitstellung personenbezogener Daten oder die Zusage ihrer Bereitstellung durch den Verbraucher gilt.

Unklar ist allerdings, ob auch vorvertragliche Verhältnisse in den Anwendungsbereich der Verbraucherschlichtung fallen. Ein nicht unerheblicher Teil von Verbraucherstreitigkeiten bezieht sich auf Pflichten, die sich aus solchen Verhältnissen ergeben. Es wäre für die Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus zweckmäßig, wenn für diese Verhältnisse ebenfalls der Weg zur Verbraucherschlichtung eröffnet wäre. Allerdings spricht Art. 2 Abs. 1 ADR-RL von „vertraglichen Verpflichtungen aus Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen“. Auch Erwägungsgrund 16 verweist auf „vertragliche Verpflichtungen, die sich aus sowohl online als auch offline *geschlossenen*[60]“ Verträgen ergeben. Streitigkeiten über vorvertragliche Verpflichtungen werden also im Sinne der Richtlinie *de lege lata* jedenfalls dann vom Anwendungsbereich des § 1 AStG umfasst sein,

[57] Art. 5 Standpunkt des Rates, 11778/25.
[58] § 4 AStG; § 5 Abs 2 AStG.
[59] ErläutRV 697 BlgNR 25. GP, 5; *Meisinger*, Die ADR-Richtlinie und ihre Umsetzung in Österreich, in: *Deixler-Hübner/Schauer*, Alternative Formen der Konfliktbereinigung, 106, 123. *Leupold/Eder,* Schlichtung – Alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen Schlichtung, in: *Nueber*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2020) 810 knüpfen hingegen am weiten Entgeltlichkeitsbegriff des ABGB an und sehen generell Kauf-, Werk-, Dienstleistungs-, Miet- und Tauschverträge als vom Begriffsverständnis umfasst.
[60] Hervorgehoben d. d. Verf.

wenn die Pflichtverletzung zu einem nachteiligen Vertragsschluss geführt hat.[61] Kommt es allerdings zu keinem Vertragsschluss, werden allfällige Ansprüche, etwa aus *culpa in contrahendo,* nicht im Wege der Verbraucherschlichtung geltend gemacht werden können. Dieses Problem stellt sich bei nachvertraglichen Pflichten eher weniger, da es in diesen Fällen jedenfalls zu einem Vertragsschluss kam. In Art. 2 Abs. 1 der aktualisierten ADR-RL in der Fassung des Standpunktes des Rates wird der Anwendungsbereich nun ausdrücklich auf „Verpflichtungen aus der vorvertraglichen Phase" ausgeweitet, allerdings auch nur unter der Bedingung, dass ein Vertrag „geschlossen" wurde. Es wäre erwägenswert, in einer Begleitgesetzgebung den Anwendungsbereich der Verbraucherschlichtung– zumindest für KI-bezogene Streitigkeiten – auch auf Fälle auszuweiten, in denen eine vorvertragliche Pflicht verletzt wird aber es zu keinem nachfolgenden Vertragsschluss kommt. Dies wäre zweckmäßig, da der Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen häufig im vorvertraglichen Stadium erfolgt, ohne dass später ein Vertrag geschlossen wird.

Abgesehen von vor- und nachvertraglichen Verhältnissen wird der Verstoß gegen Art. 86 KI-VO aber häufig als Verstoß gegen vertragliche Pflichten aus einem geschlossenen Vertrag behandelt werden können, wodurch der Weg zur Verbraucherschlichtung grundsätzlich eröffnet ist. Generell ausgenommen sind Streitigkeiten über Gesundheitsdienstleistungen, nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, Kaufverträge über unbewegliche Sachen sowie Streitigkeiten mit öffentlichen Anbietern von Weiter- oder Hochschulbildung.[62]

Besonders im Bankensektor kann die Verbraucherschlichtung für die Geltendmachung des Art. 86 KI-VO relevant sein. Für die alternative Streitbeilegung über Verpflichtungen aus einem Geschäft gemäß § 1 BWG ist grundsätzlich die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft (GSK) zuständig. Von ihrem Zuständigkeitsbereich ausgenommen sind aber Streitigkeiten aus einem Fremdwährungskredit.[63] Die GSK könnte

---

[61] *Leupold/Eder,* Schlichtung – Alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen Schlichtung, in: *Nueber*, Handbuch Schiedsgerichtsbarkeit und ADR (2020) 810.

[62] § 1 Abs. 2 AStG.

[63] § 2 Abs 3 Verfahrensordnung der Gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 2016, https://www.bankenschlichtung.at/upload/downloads/Verfahrensordnung.pdf (zuletzt abgerufen: 24.11.2025). Streitigkeiten über Fremdwährungskredite fallen in den Zuständigkeitsbereich der Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (§ 2 Abs 2 Z 3 Verfahrensordnung für Schlichtungsverfahren beim Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte", 2021, https://www.verbraucherschlichtung.at/wp-content/uploads/verfahrensordnung.pdf (zuletzt abgerufen: 24.11.2025)), bedeutend könnten im Zusammenhang mit dem Einsatz von KI Neuvergaben von Fremdwährungskrediten sein, wobei der einschlägige Personenkreis für Verbrauchergeschäfte stark eingeschränkt ist.

z.B. angerufen werden, wenn ein Verbraucher im Rahmen eines Kreditgeschäfts mit einer Bank einer internen KI-gestützten Kreditwürdigkeitsprüfung unterzogen wird und die Bank dem Erläuterungsanspruch nach Art. 86 KI-VO nicht, oder nicht zur Genüge, entspricht. Vorausgesetzt ist freilich, wie oben dargelegt, dass bereits ein Vertragsverhältnis zwischen den Parteien besteht. Denkbar sind auch Streitigkeiten in Fällen, in denen es bei Banküberweisungen zu automatisiert festgestellten Verdachtsmomenten hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung kommt.[64] Im Telekommunikationssektor kann die Verbraucherschlichtung der Telekom-Schlichtungsstelle der RTR-GmbH einschlägig werden, wenn beispielsweise Mobilfunkverträge auf Basis von automatisiertem Scoring abgeschlossen werden. Auch hier muss allerdings ein Vertrag vorliegen.

Auch die Zuständigkeit anderer AS-Schlichtungsstellen wird in bestimmten Konstellationen einschlägig sein, z.B. wenn KI-basiertes Scoring im Zusammenhang mit Versicherungen, der Energieversorgung oder dem Wohnungsmarkt Anwendung findet. Zu nennen sind insbesondere die Internet Ombudsstelle und die Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (Verbraucherschlichtung Austria). Letztere agiert neben ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich als Auffangschlichtungsstelle.[65] Sofern der allgemeine Anwendungsbereich der Verbraucherschlichtung eröffnet ist, wird also auch immer eine zuständige Schlichtungsstelle zu finden sein.[66]

Ein großer Vorteil der Verbraucherschlichtung ist, dass sie für beide Parteien kostenlos oder zumindest kostengünstig ist.[67] In der Regel sind Schlichtungsverfahren aber freiwillig und können in jedem Stadium abgebrochen werden. Bestimmte sektorale Gesetzesbestimmungen verpflichten allerdings den Unternehmer, am jeweiligen Schlichtungsverfahren teilzunehmen.[68] Es steht den Parteien frei, dem Lösungsvorschlag zuzustimmen oder ihn abzulehnen.[69] Stimmen ihm beide Parteien zu, kann je nach

---

[64] *OIAT*, Künstliche Intelligenz & Konsumentenschutz (2022), 37.
[65] § 4 Abs. 2 AStG.
[66] Vgl. *Pirker-Hörmann,* VbR 2016/3, 4 (4 f.).
[67] Gesetzlich oder in den jeweiligen Verfahrensregeln kann ein Beitrag zu den Verfahrenskosten vorgesehen werden, der für Verbraucher allerdings nur geringfügig sein darf (§ 13 AStG, § 6 Abs 5 AStG); für einen zu leistenden Kostenbeitrag des Unternehmers siehe etwa § 15 Verfahrensrichtlinie für die Außergerichtliche Streitbeilegung bei der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, 2025, https://www.apf.gv.at/apf/rechtliche-grundlagen?file=files/Inhalte/1-apf-Homepage/1g-Publikationen/Verfahrensrichtlinie/25-04-15_Verfahrensrichtlinie-apf.pdf&cid=126383 (zuletzt abgerufen: 23.11.2025).
[68] Vgl. etwa § 205 TKG 2021; § 26 Abs. 1 E-ControlG; § 78a Abs. 3 EisbG; § 32b Abs. 1 KflG; § 139a Abs. 2 LFG; § 71a Abs. 4 SchFG.
[69] § 16 Abs 2 AStG; *Mayr*, VbR 2021/47, 85.

Konstellation ein materiellrechtlicher Vergleich (§ 1380 ABGB)[70], ein konstitutives Anerkenntnis (§ 1375 ABGB), ein Verzicht (§ 1444 ABGB) oder ein Erlass (§ 1381 ABGB) vorliegen.[71] Um sofort einen Vollstreckungstitel zu erhalten, kann auch ein Schlichtungsvergleich nach § 433a ZPO abgeschlossen werden.[72] Als Inhalt eines Lösungsvorschlags wäre im Zusammenhang mit Streitigkeiten über Art. 86 KI-VO beispielsweise denkbar, dass darin der konkrete Umfang und Inhalt der Erläuterungspflicht abgegrenzt wird.

Die Inanspruchnahme und Relevanz der unterschiedlichen Verbraucherschlichtungsverfahren sind stark bereichs- und stellenabhängig. Sie werden unter anderem durch die jeweilige Ausgestaltung des Verfahrens bedingt – etwa hinsichtlich einer Verpflichtung des Unternehmers zur Teilnahme am Verfahren – und bedürfen somit einer differenzierten Betrachtung. Die Bekanntheit, Akzeptanz und Inanspruchnahme der einzelnen Verbraucherschlichtungsverfahren steigen aber großteils stetig.[73] Dadurch könnte auch die Durchsetzung des Art. 86 KI-VO im Wege der Verbraucherschlichtung eine nicht unerhebliche Bedeutung erlangen. Nach der geltenden Rechtslage wird aber wenigen Verbraucher:innen bewusst sein, dass die Möglichkeit der Durchsetzung des Art. 86 KI-VO im Wege der Verbraucherschlichtung besteht. Zur Förderung dieser Verbraucheschlichtungsverfahren wäre es also empfehlenswert, in den einzelnen Verfahrensordnungen beispielhaft klarzustellen, dass auch Streitigkeiten über KI-basierte Entscheidungen vom Zuständigkeitsbereich umfasst sein können.[74] So werden

---

[70] Vgl. etwa auch § 13 Abs 3 Verfahrensrichtlinie für die Außergerichtliche Streitbeilegung bei der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, 2025, https://www.apf.gv.at/apf/rechtliche-grundlagen?file=files/Inhalte/1-apf-Homepage/1g-Publikationen/Verfahrensrichtlinie/25-04-15_Verfahrensrichtlinie-apf.pdf&cid=126383 (zuletzt abgerufen 24.11.2025).
[71] *Mayr*, VbR 2021/47, 85 (86).
[72] *Leuopold* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 433a, Rn. 2.
[73] Vgl. Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, Tätigkeitsbericht 2024, https://www.bankenschlichtung.at/upload/downloads/Jahresbericht-2024.pdf; Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, Jahresbericht 2024, https://www.verbraucherschlichtung.at/wp-content/uploads/250408_vsa_jahresbericht-2024-www-ES.pdf; Schlichtungsstelle der E-Control, Tätigkeitsbericht 2024, https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Streitschlichtungsbericht_Final.pdf/b1fee406-793b-3da1-e5d9-1c4862bc3b2b?t=1745402286660; Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Jahresbericht 2024, https://www.apf.gv.at/files/Inhalte/1-apf-Homepage/1g-Publikationen/apf-Jahresbericht_2024.pdf; Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Jahresbericht 2024, https://www.rtr.at/TKP/aktuelles/publikationen/publikationen/schlichtungsbericht/Jahresbericht_Schlichtungsstellen-2024.pdf; Internet Ombudsstelle, Jahresbericht 2024, https://www.ombudsstelle.at/fileadmin/daten/Homepage/Jahresberichte/Jahresbericht_Internet_Ombudsstelle_2024_Doppelseite.pdf (alle zuletzt abgerufen: 24.11.2025).
[74] Siehe zur vorgeschlagenen Ausweitung des Anwendungsbereichs auf vorvertragliche Verhältnisse ohne nachfolgenden Vertragsschluss auch bereits oben, S. 41.

etwaige Zweifel der Verbaucher:innen, ob ein Verbraucherschlichtungsverfahren einschlägig sein kann, zumindest reduziert.

Neben den oben diskutierten Fragen hinsichtlich der Durchsetzung des Art. 86 KI-VO ist auch die Konstellation erwähnenswert, in der die Verbraucherschlichtungsstelle selbst KI-Systeme im Rahmen der von ihr abgehaltenen Verfahren einsetzt. Gemäß Anhang III Z. 8 lit. a KI-VO werden KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft, wenn sie bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen (vgl. dazu auch oben 1.2.1.1). Art. 86 KI-VO ist somit auch auf Betreiber solcher Systeme anwendbar. Im Standpunkt des Rates befindet sich außerdem eine Vorabinformationspflicht der AS-Stellen.[75] Demnach sind gemäß Art. 5 Abs 2 lit d) der zu ändernden ADR-RL die Parteien in klarer, verständlicher und leicht zugänglicher Weise über den Einsatz von automatisierten Mitteln beim AS-Entscheidungsprozess zu informieren.[76] Die Parteien sollen außerdem gemäß Art. 5 Abs 2 lit. b und e ein Recht darauf haben, dass das Ergebnis des AS-Verfahrens von einer natürlichen Person der AS-Stelle überprüft wird, worüber sie auch zu informieren sind.

Neben dem Verfahren nach dem AStG gibt es noch weitere potenziell einschlägige Schlichtungsverfahren – z.B. festgelegte Verfahren in Gesetzen, welche die Berufsausübung von Angehörigen freier Berufe regeln.[77] Eine abschließende Analyse der Schlichtungsstellen und jeweiligen Schlichtungsverfahren ist im Rahmen dieses Gutachtens allerdings nicht möglich.

3.4.1.2 Mediation

Auch das Mediationsverfahren ist eine auf Freiwilligkeit beruhende Form der alternativen Streitbeilegung. Anders als bei Schlichtungsverfahren üblich, nimmt der Mediator bloß

[75] In der Ratsarbeitsgruppe wurde intern zwischenzeitlich auch ein sehr umstrittenes Recht auf Erläuterung hinsichtlich des Einsatzes von KI in ADR-Verfahren diskutiert.
[76] Unter Entscheidungsprozess in diesem Sinne sind Handlungen zu verstehen, „die die Entscheidungen über die mögliche Befassung mit der Streitigkeit sowie die Entscheidungen über den Ausgang der Streitigkeit beeinflussen, jedoch rein administrative oder technische Tätigkeiten ausschließen“ (Erwägungsgrund 21 Standpunkt des Rates, 11778/25).
[77] *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht, 9. Aufl (2017), Rn. 22.

eine vermittelnde Rolle ein, um den Parteien eine selbst verantwortete Lösung ihres Konflikts zu ermöglichen.[78]

Wie bei Schlichtungsverfahren gibt es kein einheitliches Mediationsverfahren. Wesentliche gesetzliche Grundlagen sind das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) und das EU-Mediations-Gesetz (EU-MediatG), das die Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (Mediations-RL)[79] umsetzt. Das ZivMediatG regelt Zivilrechtsmediationen von eingetragenen Mediatoren – also Mediationen zur Lösung von Konflikten, für deren Entscheidung an sich die ordentlichen Zivilgerichte zuständig sind (vgl. dazu unten 3.4.3.2).[80] Das EU-MediatG legt hingegen Bestimmungen für die Mediation in grenzüberschreitenden Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen durch nicht eingetragene Mediatoren fest.[81] Regelmäßig wird auch auf institutionelle Mediationsordnungen und -regelungen zurückzugreifen sein, da die gesetzlichen Grundlagen wenig bis keine Regelungen zum Verfahren selbst treffen.[82]

Die Durchsetzung des Art. 86 KI-VO als privatrechtlicher Anspruch ist auch im Wege solcher Mediationsverfahren möglich. Im Vergleich zu gerichtlichen Verfahren sind diese meistens zeit- und kosteneffizienter.[83] Vorteilhaft könnte potenziell auch sein, dass sich die Parteien auf einen Mediator ihrer Wahl einigen können und hinsichtlich der Verfahrensgestaltung sehr flexibel sind.[84]

3.4.1.3 Schiedsverfahren

Denkbar ist auch die Durchsetzung des Art. 86 KI-VO im Wege eines Schiedsverfahrens. Von den anderen Formen außergerichtlicher Streitbeilegung unterscheidet sich das Schiedsverfahren insbesondere dadurch, dass Schiedsgerichte charakteristischerweise eine verbindliche Entscheidung über den Rechtsstreit treffen, die vereinfacht anerkannt und vollstreckt werden kann.[85] Allgemeine nationale Bestimmungen zu Schiedsverfahren befinden sich in den §§ 557 ff. ZPO. Den Erläuterungsanspruch des Art. 86 KI-VO könnte

---

[78] *Risak,* ÖJZ 2012/41, 389 (389 f.); vgl. dazu auch § 1 ZivMediatG.
[79] Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 136, 24.5.2008.
[80] Siehe § 1 Abs. 2 ZivMediatG.
[81] § 1 Abs. 1 EU-MediatG; § 2 Abs. 1 Z. 2 EU-MediatG.
[82] *Meisinger*, System der Konfliktbereinigung (2021), Rn. 3.70.
[83] Vgl. *Risak,* ÖJZ 2012/41, 389 (390).
[84] *Meisinger*, System der Konfliktbereinigung (2021), Rn. 3.70.
[85] *Pestalozzi* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, Handbuch Schiedsrecht, Rn. 4.45.

man dabei grundsätzlich als schiedsfähig qualifizieren.[86] Allerdings sind Schiedsverfahren im Rahmen von Verbraucherrechtsstreitigkeiten oder im Bereich des Arbeitsrechts nur mit einigen Einschränkungen möglich. So ist beispielsweise die Wirksamkeit von Schiedsvereinbarungen zwischen einem Verbraucher und Unternehmer gem. § 617 Abs. 1 bis 5 ZPO und § 6 Abs. 2 Z. 7 KSchG an strenge Vorgaben geknüpft.[87] Außerdem sind besondere Aufhebungsgründe und Zuständigkeitsregelungen vorgesehen.[88] Die Bedeutung von Schiedsverfahren wird zur Durchsetzung des Art. 86 KI-VO also – trotz der typischerweise ins Treffen geführten Vorteile, wie etwa deren hoher Flexibilität oder Vertraulichkeit[89] – sehr gering sein.

3.4.2 Beschwerde bei der Marktüberwachungsbehörde

Gem Art. 85 KI-VO kann jede natürliche und juristische Person bei der betreffenden Marktüberwachungsbehörde Beschwerde einreichen, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass gegen die Bestimmungen der KI-VO verstoßen wurde. Verstöße gegen Art. 86 KI-VO können also grundsätzlich Inhalt einer solchen Beschwerde sein.

Die systematische Einordnung und Formulierung des Art. 85 KI-VO ist allerdings irreführend. Zwar spricht die KI-VO von einer „Beschwerde“. Als Beschwerdemöglichkeit zur Durchsetzung subjektiver Rechte, wie es etwa Art. 77 DSGVO vorsieht, ist Art. 85 KI-VO allerdings nicht ausgestaltet.[90] Zum einen wird keinerlei Betroffenheit vorausgesetzt, es muss bloß der Grund zur Annahme einer Verletzung bestehen.[91] Zum anderen ist die Marktüberwachungsbehörde auch nicht verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen. In der Position des Europäischen Parlaments war in Art. 68a das Beschwerderecht noch an die Betroffenheit geknüpft und enthielt die Pflicht, den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde zu informieren.[92] Zudem musste nach Art. 86b gegen die Entscheidung oder Untätigkeit ein Rechtsbehelf („effectve judicial remedy“) zur

---

[86] Vgl. allgemein *Plavec* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 582 ZPO, Rn. 5; *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht, Rn. 3/85, 3/112 f.
[87] *Plavec* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 582 ZPO, Rn. 1 ff.
[88] § 617 Abs. 6 bis 9 ZPO.
[89] *Pestalozzi* in *Czernich/Deixler-Hübner/Schauer*, Handbuch Schiedsrecht, Rn. 4. 16 ff., 4.36 ff..
[90] *Djeffal* in *Schefzig/Kilian*, BeckOK KI Recht, 3. Ed., Art. 85 KI-VO, Rn. 7-10; *Poindl/Müller,* VbR 2025, 40 (44).
[91] *Hartmann* in *Martini/Wendehorst,* KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Rn. 2.
[92] Amendments adopted by the European Parliament on 14 June 2023 on the proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on laying down harmonised rules on artificial intelligence (Artificial Intelligence Act) and amending certain Union legislative acts (COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD)), P9_TA(2023)0236.

Verfügung stehen, was in der geltenden Fassung von Art. 99 KI-VO nur mehr in Bezug auf Sanktionen festgelegt ist.[93]

Der Zweck des nunmehr festgeschriebenen Art. 85 KI-VO ist hingegen in erster Linie die Informationsgewinnung für die Marktüberwachungsbehörde.[94] Er konkretisiert dabei die Vorgaben der Marktüberwachungs-VO[95] für den Anwendungsbereich der KI-VO.[96] Art. 85 KI-VO wird in der Literatur daher auch eher als Recht auf eine Anzeige oder Meldung eingeordnet.[97] In diesem Sinne wird in Art. 87 KI-VO auch ausdrücklich die Anwendung der Whistleblower-RL[98] für die „Meldung" von Verstößen klargestellt. [99]

Für die Durchsetzung des Art. 86 KI-VO könnte aber eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten bestehen, eine Beschwerdemöglichkeit bei der Marktüberwachungsbehörde im Sinne eines subjektiven Rechts vorzusehen. Art. 85 KI-VO ist unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder gerichtlicher Rechtsbehelfe anzuwenden. In Erwägungsgrund 170 KI-VO geht der europäische Gesetzgeber offenbar davon aus, dass im Unionsrecht und nationalen Recht solche Rechtsbehelfe bereits vorgesehen und auch „wirksam" seien. Art. 85 KI-VO setzt also implizit voraus, dass für Verletzungen der KI-VO bereits ein effektiver Rechtsschutz besteht. Für die Durchsetzung eines subjektiven Rechts im Sinne des Art. 86 KI-VO kann das allerdings, insbesondere im öffentlich-rechtlichen Bereich, nicht ohne Weiteres angenommen werden (vgl. dazu unten 3.4.3.1). Für derartige Fälle kann also davon ausgegangen werden, dass eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, eine solche Rechtschutzmöglichkeit einzuführen. Daher wäre es zweckmäßig, in einem Begleitgesetz zumindest für subjektive Rechte eine individuelle Beschwerdemöglichkeit – vergleichbar zur Beschwerdemöglichkeit in Art. 77 DSGVO – vorzusehen. Ein solches Modell hat sich für den Bereich des Datenschutzes bereits etabliert und würde als einheitliches Modell zur Rechtssicherheit beitragen.

---

[93] *Hornung,* DuD 2024, 507 (508).
[94] *Djeffal* in *Schefzig/Kilian*, BeckOK KI Recht, 3. Ed., Art. 85 KI-VO, Rn. 2.
[95] Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (Text von Bedeutung für den EWR.), ABl. L 169, 25.6.2019.
[96] *Djeffal* in *Schefzig/Kilian*, BeckOK KI Recht, 3. Ed., Art. 85 KI-VO, Rn. 7.
[97] *Hornung*, DuD 2024, 507 (509).
[98] Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl. L 305, 26.11.2019.
[99] *Hartmann* in *Martini/Wendehorst,* KI-VO, 2. Aufl. (im Erscheinen), Rn. 4.

3.4.3 Individueller gerichtlicher Rechtsschutz

Art. 86 KI-VO normiert ein subjektives Recht auf Erläuterung bzw. die Erteilung von Informationen. Bestimmungen dazu, wie der Rechtsweg zur Durchsetzung des Erläuterungsanspruchs im Detail geregelt zu sein hat, enthält die KI-VO nicht. Es ist also weitgehend auf das nationale Verfahrensrecht zurückzugreifen.[100] Ausschlaggebend dafür, wie der individuelle Rechtschutz konkret ausgestaltet ist und welchen Rechtsweg die betroffene Person einzuschlagen hat, ist dabei, in welchem Kontext der Einsatz des Hochrisiko-KI-Systems erfolgt ist – z.B. im Rahmen von Hochschulprüfungen, Recruiting, Kreditvergaben, polizeilichem Handeln etc. Es gibt also keinen einheitlichen Rechtschutz, sondern es muss in jedem Fall gesondert geprüft werden, ob beispielsweise ein Zivilgericht oder ein Verwaltungsgericht bzw. eine Verwaltungsbehörde angerufen werden kann.

3.4.3.1 Verwaltungsbehördlicher und -gerichtlicher Rechtsschutz

Der Erläuterungsanspruch des Art. 86 KI-VO wird von der Lehre überwiegend als privatrechtlicher Anspruch eingeordnet.[101] Erfolgt der Einsatz des Hochrisiko-KI-Systems allerdings durch eine Behörde im Rahmen der Hoheitsverwaltung, wird der Erläuterungsanspruch in diesem Kontext dem öffentlichen-Recht zuzuordnen sein. Zwischen der im Rahmen von hoheitlichem Handeln getroffenen – und unter Umständen in einem typisierten Rechtsakt mündenden – Entscheidung und dem Auskunftsanspruch wird meistens ein untrennbarer Zusammenhang bestehen.[102] Würde man den Anspruch nicht dem öffentlichen Recht zuordnen und müsste er immer im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden, würde das zu unbefriedigenden Ergebnissen führen. Will die betroffene Person Art. 86 KI-VO beispielsweise zur Substantiierung einer Beschwerde gegen einen Bescheid heranziehen, würde die Rechtsmittelfrist bis zur Beendigung des Zivilprozesses über den Erläuterungsanspruch bereits lange abgelaufen sein. Ein solches Vorhaben soll die Bestimmung allerdings unter anderem ermöglichen.

Die betroffene Person ist also auf Rechtschutz vor den Verwaltungsbehörden und -gerichten angewiesen. Anders als es in der DSGVO vorgesehen ist, gibt es *de lege lata*

---

[100] Vgl. zum Auskunftsrecht des Art. 15 DSGVO: *Ehmann* in *Ehmann/Selmayr*, DSGVO, 2. Aufl., Art. 15, Rn. 74.
[101] *Borges,* CR 2024, 633 (Rn. 127); *Steinrötter,* ZEuP 2025, 1 (6).
[102] Vgl. etwa OGH 22. 1 .2025, 9 Ob 101/24d; OGH 19. 12. 2024, 1Ob67/24w; vgl. auch *Müllner*, Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbekämpfung, 296 ff; *Ballon/Fucik/Lovrek* in *Fasching/Konecny,* Zivilprozessgesetze, 3. Aufl., §1 JN; Rn. 65/1.

allerdings keine einheitliche Rechtschutzmöglichkeit durch individuelle Beschwerde an eine Behörde, die als subjektives Recht ausgestaltet ist (siehe dazu bereits oben 3.3.2). Durchzusetzen wäre das Auskunftsrecht im Rahmen der allgemeinen Regelungen zum Verwaltungsrechtsweg. Zu unterscheiden sind dabei zwei Konstellationen: Einerseits kann es Fälle geben, in denen die betroffene Person Art. 86 KI-VO isoliert durchsetzen möchte, ohne die Entscheidung des KI-Systems selbst zu bekämpfen. Andererseits ist fraglich, ob Art. 86 KI-VO im Wege der Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung selbst geltend gemacht werden kann.

Zunächst ist auf die erste Möglichkeit einzugehen: Das öffentlich-rechtliche Rechtsschutzsystem ist grundsätzlich an bestimmte typisierte Rechtsakte geknüpft.[103] Rechtschutzmöglichkeiten bestehen dabei etwa gegen Gesetze, Verordnungen, Bescheide, Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie bestimmte Fälle verwaltungsbehördlicher Säumnis.[104] Gegen nicht typisiertes, also schlicht-hoheitliches, Handeln besteht grundsätzlich nur dort ein Rechtsbehelf, wo dies einfachgesetzlich geregelt ist.[105] Die bloße Erteilung einer Auskunft wird nicht in Form eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Akts unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erteilt werden. Als nicht-normativer Realakt wird sie aber auch nicht als Bescheid qualifiziert. [106] Ebenso ist der Rechtsschutz gegen verwaltungsbehördliche Säumnis nur in Fällen möglich, in denen eine Entscheidungspflicht hinsichtlich eines Bescheids besteht. Das wird für die Erteilung einer Auskunft an sich verneint.[107] Weitgehend ist die betroffene Person also auf die sporadisch geregelten Rechtsschutzmöglichkeiten gegen schlicht hoheitliches Handeln angewiesen. Für Organhandeln, das zum Bereich der Sicherheitsverwaltung zählt, wäre diesbezüglich beispielsweise die Verhaltensbeschwerde nach § 88 Abs. 2 SPG einschlägig.[108] Fehlt eine gesetzliche Grundlage, kann ein allfälliges Rechtschutzdefizit durch die Pflicht zur Erlassung eines negativen Bescheids gelöst werden. In vereinzelten Gesetzen, die einen Auskunftsanspruch festlegen, wird dies ausdrücklich festgelegt. Gem § 11 IFG hat die Behörde beispielsweise in Fällen, in denen sie einen Informationsanspruch nicht gewährt, dies auf schriftlichen Antrag mit Bescheid zu entscheiden. Dadurch kann wiederum an die

---

[103] *Berka*, Verfassungsrecht, 5. Aufl., Rn. 658.
[104] *Traußnigg,* JAP 2020/2021/9, 83 (85).
[105] Siehe etwa *Lenzbauer,* JAP 2014/2015/2, 20 (21).
[106] *Frank* in *Köhler/Brandtner/Schmelz,* VwGVG § 8, Rn. 28; *Hauer,* Beschwerdegegenstand, in: *Fischer/Pabel/Raschauer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Rn. 10/26.
[107] VwGH 24. 5. 2018, Ro 2017/07/0026, Rn. 9; *Hauer*, Beschwerdegegenstand, in: *Fischer/Pabel/Raschauer*, Verwaltungsgerichtsbarkeit, 2. Aufl., Rn. 10/26.
[108] Siehe dazu etwa ausf. *Wessely* in *Thanner/Vogl*, SPG-Sicherheitspolizeigesetz, 3. Aufl., § 88.

gängigen Rechtschutzmöglichkeiten angeknüpft werden. In der Lehre wird vertreten, dass aus rechtsstaatlichen Erwägungen für Auskunftsansprüche, auch wenn dies nicht gesetzlich geregelt ist, die Möglichkeit bestehen muss, einen Antrag auf Stellung eines negativen Bescheids zu stellen.[109] Diese Möglichkeit wird somit auch für Fälle bestehen, in denen eine Behörde unterlässt, die Erläuterung nach Art. 86 KI-VO zu erteilen. Ob dies für die Durchsetzung nach Art. 86 KI-VO ausreicht, ist allerdings zu bezweifeln.

Insgesamt ist diese Rechtschutzmöglichkeiten *de lege lata* mit großer Rechtsunsicherheit verbunden. Es ist also dringend zu empfehlen, eine ausdrückliche Rechtschutzmöglichkeit in einer Begleitgesetzgebung vorzusehen. Dies kann etwa durch die gesetzliche Festschreibung der oben genannten Möglichkeit zur Antragstellung auf Erlassung eines Bescheids erfolgen. Für einen effektiven Rechtschutz kann außerdem ein ähnliches Modell, wie das der Beschwerde vor der Datenschutzbehörde, vorgesehen werden.

Die zweite Möglichkeit wäre es, die in Art. 86 KI-VO vorgesehene Erläuterungspflicht durch den Rechtsbehelf gegen die Entscheidung selbst durchzusetzen. Diese wird häufig in Form eines Bescheids ergehen bzw. darin münden. Bescheide müssen gem. § 58 Abs. 2 AVG grundsätzlich begründet werden. [110] Aus Art. 86 KI-VO könnte dabei eine Verpflichtung abgeleitet werden, die Begründung so auszugestalten, dass darin die Erläuterungen des Art. 86 KI-VO enthalten sind. Entspricht die Behörde dieser Pflicht, würde sich für die betroffene Person ein gesondertes Durchsetzungsverfahren hinsichtlich der Erläuterungspflicht erübrigen. Allfällige wesentliche Begründungslücken oder eine gänzlich fehlende Begründung könnten unter Umständen im Rahmen des Rechtsmittels gegen den Bescheid geltend gemacht werden.[111] Unabhängig davon könnte auch eine Einordnung als Verfahrensrecht, das im Rahmen der Beschwerde geltend gemacht werden kann, angedacht werden. Wie genau dieses allerdings geltend gemacht werden könnte, ist unklar. Diese Konstellationen hätten den entscheidenden Vorteil, dass die betroffene Person nicht zwei Rechtsmittelverfahren führen muss. Will sie die Entscheidung selbst anfechten, wird dies in vielen Fällen auch die einzige Möglichkeit für einen effektiven Rechtschutz sein. Bei einer gesonderten Geltendmachung wird bis zur Auskunftserteilung die Beschwerdefrist gegen die Entscheidung meistens bereits abgelaufen sein. Eine gesetzliche Klarstellung zur Möglichkeit der Geltendmachung des Art. 86 KI-VO im Rahmen

---

[109] *Raschauer* in *Altenburger/Wessely*, AVG § 73, Rn. 102; *Binder*, Untätigkeit in der Verwaltung, in: *Obendorfer/Pichler*, Bürger und Verwaltung (1981), 106 f.; *Lenzbauer*, Schlichte Hoheitsverwaltung, 166 mwN.

[110] *Hengstschläger/Leeb* in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 58 Rn. 24 ff.

[111] Vgl. *Goldstein* in *Altenburger/Wessely*, AVG § 58, Rn. 50.

der jeweiligen Rechtsmittelmöglichkeiten gegen die Entscheidung selbst, z.B. gegen Bescheide, wäre diesbezüglich wünschenswert. Zusätzlich oder zumindest alternativ könnte angedacht werden, Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Rechtsmittelfristen einzuführen. Nach diesen müsste es zulässig sein, auch noch nach einem gesonderten Verfahren hinsichtlich der Auskunftspflicht gegen die eigentliche Entscheidung vorgehen zu können.

3.4.3.2 Zivilgerichtlicher Rechtsschutz

Erfolgt der Einsatz des Hochrisiko-KI-Systems unter Privaten, wird der darauf bezogene Anspruch des Art. 86 KI-VO als privatrechtlicher Anspruch zu qualifizieren sein. Er ist somit selbstständig klagbar sowie vollstreckbar und mangels ausdrücklicher gegenteiliger Anordnung vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.[112] Das Klagebegehren wird dabei auf Leistung lauten.[113] Vom Betreiber wird nämlich ein positives Tun (Leistung) verlangt, und zwar die Bereitstellung von Information im Sinne einer klaren und aussagekräftigen Erläuterung zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und zu den wichtigsten Elementen der getroffenen Entscheidung.

Da *de lege lata* keine ausdrückliche gesetzliche und wohl auch keine schlüssige Verweisung in das Außerstreitverfahren vorliegt, wird die betroffene Person den streitigen Zivilrechtsweg einzuschlagen haben.[114]

Anders als die DSGVO, die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Art. 79 Abs. 2 enthält, trifft die KI-VO keine Regelungen zur Zuständigkeit. Die internationale Zuständigkeit ist also nach den allgemein einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der EuGVVO zu bestimmen. Für die sachliche Zuständigkeit sind ebenfalls keine Sonderregelungen vorgesehen und somit die generellen nationalen Verfahrensbestimmungen heranzuziehen. Dabei kann die Rechtssache je nach Kontext sowohl der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit als auch der Kausalgerichtsbarkeit zugewiesen sein. Wird Art. 86 KI-VO etwa im Rahmen einer Streitigkeit zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen geltend gemacht, kann dies in vielen Fällen als Arbeitsrechtssache im Sinne des § 50 ASGG qualifiziert werden, über die die Arbeits- und

---

[112] *Rassi* in *Kodek/Oberhammer*, ZPO-ON § 1 JN, Rn. 18.
[113] *Geroldinger* in *Fasching/Konecny,* Zivilprozessgesetze, 3. Aufl., § 266 ZPO, Rn. 102.
[114] *Klicka/Oberhammer/Domej*, Außerstreitverfahren, 5. Aufl., Rn. 22, 25; vgl. in Bezug auf die DSGVO: *Ji-Yeon Lee*, Zivilprozessuale Fragen der Rechtsdurchsetzung, in: *Nunner-Krautgasser/Garber/Klauser*, Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018 (2019), 136.

Sozialgerichte zu entscheiden haben. Auch die Zuständigkeit der Handelsgerichte ist beispielsweise für Verbandsklagen einschlägig.[115] Liegt im Rahmen der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit keine Eigenzuständigkeit vor, sind für nicht-vermögensrechtliche Ansprüche die Landesgerichte zuständig.[116] Auskunftsansprüche werden überwiegend als nicht-vermögensrechtlich qualifiziert, weshalb auch der Erläuterungsanspruch nach Art. 86 KI-VO unter diese Zuständigkeit fallen wird.[117] Die örtliche Zuständigkeit ist ebenfalls nach den allgemein einschlägigen Bestimmungen zu ermitteln.[118] Zu beachten sind dabei die Sonderbestimmungen für (bestimmte) Verbraucherrechtssachen.[119]

Im Zusammenhang mit der Durchsetzung der DSGVO enthält § 29 Abs. 2 DSG für die sachliche und örtliche Zuständigkeit eine Sonderregelung für Schadenersatzansprüche. Laut OGH ist diese Bestimmung allerdings auch auf andere zivilrechtliche Ansprüche nach der DSGVO anzuwenden, worunter auch der Auskunftsanspruch des Art. 15 DSGVO fällt.[120] In diesem Sinne wäre es auch erwägenswert, eigene Zuständigkeitsregelungen für die Durchsetzung des Art. 86 KI-VO in einer Begleitgesetzgebung festzulegen, um Rechtsklarheit zu schaffen.

In Bezug auf Rechtsstreitigkeiten über Art. 86 KI-VO ist eine objektive Klagenhäufung nach § 227 ZPO mit anderen Ansprüchen denkbar, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind. Für beide Ansprüche müssen allerdings jeweils ein bestimmtes Begehren und ein Mindestmaß an Tatsachenbehauptungen in der Klage angeführt werden.[121] In Betracht kommt auch eine Verbindung des Verfahrens nach § 187 ZPO.[122] Eine Stufenklage gem Art. XLII EGZPO wird in den meisten Fällen nicht einschlägig sein. Für Art. 15 Abs. 3 DSGVO wird eine analoge Anwendung des Art. XLII EGZPO erwogen, wobei auf den umfassenden Vermögensbegriff, für den auch Daten passend erscheinen, und den *telos* der Bestimmung verwiesen wird.[123] Art. 86 KI-VO bezieht sich allerdings in erster Linie nicht auf Vermögen,

---

[115] Siehe etwa § 51 Abs. 1 Z. 10 JN; §§ 620, 630 ZPO.
[116] § 49 Abs. 1 iVm § 50 Abs. 1 JN.
[117] Vgl. *Leupold/Schrems* in *Knyrim,* DatKomm Art. 79 DSGVO, Rn. 46.
[118] In Bezug auf die DSGVO vgl. etwa *Jahnel*, DSGVO Art. 79, Rn. 39.
[119] Siehe etwa Art. 17 EuGVVO; § 14 Abs. 1 KSchG.
[120] OGH 3. 8. 2021, 6 Nc 19/21b.
[121] *Geroldinger* in *Fasching/Konecny,* Zivilprozessgesetze, 3. Aufl., § 227 ZPO, Rn. 6.
[122] *Ji-Yeon Lee*, Zivilprozessuale Fragen der Rechtsdurchsetzung, in: *Nunner-Krautgasser/Garber/Klauser* Rechtsdurchsetzung im Datenschutz nach der DSGVO und dem DSG 2018, 139.
[123] *Leupold/Schrems* in *Knyrim,* DatKomm Art. 79 DSGVO, Rn. 13.

Schulden oder Rechnungslegung und wird nur vereinzelt dabei dienlich sein, die Höhe einer Forderung zu ermitteln.[124]

Fraglich ist auch, ob Art. 86 KI-VO im Rahmen des Prozesses über einen allfälligen Hauptanspruch als Verfahrensrecht geltend gemacht werden kann. Dies wäre in vielen Fällen aus prozessökonomischen Erwägungen im Hinblick auf die rasche Realisierung der Erläuterungspflicht ein erheblicher Vorteil für die betroffene Person. Denkbar wäre diesbezüglich eine Lösung über prozessuale Mitwirkungspflichten. Im Zusammenhang mit dem Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO wird etwa eine, allenfalls analoge, Anwendung der Bestimmungen zur Urkundenvorlagepflicht nach den §§ 303 f ZPO erwogen.[125] Diese Überlegungen könnte man auch bei der Erläuterungspflicht des Art. 86 KI-VO in Betracht ziehen. Zu erwägen wäre auch ein Rückgriff auf die Regelungen zur Mitwirkungspflicht beim Augenscheinsbeweis, den ein Teil der Lehre für elektronische Daten als einschlägig sieht.[126] Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Mitwirkungspflichten im Beweisverfahren bloß der Ermöglichung der Beweisführung und nicht der Substantiierung des Tatsachenvorbringens dienen,[127] was aber der primäre Anwendungsbereich des Art. 86 KI-VO sein wird. Allenfalls wäre also nur eine sehr eingeschränkte Geltendmachung des Art. 86 KI-VO im Wege der Mitwirkungspflichten denkbar. Freilich wäre auch hier eine gesetzgeberische Klarstellung wünschenswert, wobei allerdings nicht der Zweck des Beweisverfahrens ausgehebelt werden darf.

3.4.4 Kollektiver gerichtlicher Rechtsschutz

Erhöhte Bedeutung kommt im Rahmen der Durchsetzung des Art. 86 KI-VO dem kollektiven Rechtschutz zu.[128] Art. 86 KI-VO ist zwar als individueller Anspruch ausgestaltet, bei systematischen Verstößen gegen die Bestimmung könnte aber auch die Rechtsdurchsetzung durch Verbände nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen relevant sein.[129]

---

[124] Vgl. *Konecny* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze, 3. Aufl., Art. XLII EGZPO, Rn. 110; zum deutschen Recht siehe *Djeffal* in *Schefzig/Kilian*, BeckOK KI Recht, 3. Ed., Art. 86 KI-VO, Rn. 12.
[125] *Leupold/Schrems* in *Knyrim,* DatKomm Art. 79 DSGVO, Rn. 13.
[126] *Spitzer* in *Kodek/Oberhammer,* ZPO-ON Vor §§ 266 ff ZPO, Rn. 25.
[127] *Bienert-Nießl*, Materielle Auskunftspflichten im Zivilprozess (2003), 360.
[128] *Research Institute*, Aufklärung 4.0 – Entscheidungen der KI als Mensch verstehen, Grundlagenbericht (2025), 107.
[129] *Halfmeier/Lilienthal*, VuR 2025, 123 (128).

Einschlägig ist insbesondere die Verbandsklagen-RL[130], in deren Anhang I die KI-VO aufgenommen wurde. Im Zuge der deutlich verspäteten nationalen Umsetzung wurden ein eigenes Qualifizierte-Einrichtungen-Gesetz geschaffen und unter anderem entsprechende Bestimmungen in den §§ 619-635 ZPO festgelegt. Zum einen sind Regelungen für eine Verbandsklage auf Unterlassung geschaffen worden, zum anderen eine neue Abhilfeverbandsklage.[131] Relevant können aber auch bis dahin bereits bekannte Verbandsklagen sein, die auf Unterlassung gerichtet sind, etwa die Bestimmungen der §§ 28 ff KSchG. Fraglich ist, ob und in welchem Kontext die jeweiligen Modelle der Verbandsklage anwendbar sind.

Hinsichtlich der Verbandsklage auf Unterlassung kann im Zusammenhang mit unzulässigen Vertragsklauseln in AGB auf § 28 KSchG zurückgegriffen werden. Denkbar ist etwa, dass in den AGB der Erläuterungsanspruch nach Art. 86 KI-VO pauschal ausgeschlossen wird, was etwa als gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs. 3 ABGB einzustufen sein könnte. Die Unterlassungsklage kann sich dabei auf die tatsächliche oder drohende Verwendung einer solchen Vertragsklausel richten.[132] Auch die Verbandsklage auf Unterlassung nach § 5 Abs. 1 QEG und § 619 ZPO kann in bestimmten Fällen einschlägig sein.[133] Anknüpfungspunkt ist ein rechtswidriges Verhalten eines Unternehmers, das die kollektiven Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht. Ein systematischer Verstoß gegen Art. 86 KI-VO – also wenn trotz aktiver Geltendmachung der Erläuterungspflicht nicht entsprochen wird – könnte ein solches Verhalten grundsätzlich begründen. In Bezug auf § 28a KSchG kann laut Rechtsprechung und Lehre im Wege der Unterlassungsklage auch die Beendigung einer Unterlassung, wie der Verstoß gegen Informationspflichten, bewirkt werden.[134] Dieses Verständnis könnte auch auf die Unterlassungsklage nach § 5 Abs. 1 QEG und § 619 ZPO übertragen werden. Das Begehren könnte dabei einerseits die Unterlassung künftigen verbraucherschutzwidrigen Verhaltens im Sinne der Verletzung des Art. 86 KI-VO umfassen. Andererseits ist auch denkbar, dass im Umweg der Unterlassungsklage der Unternehmer zu einer Leistung der geschuldeten Erläuterung für bestehende Ansprüche nach Art. 86 verpflichtet wird. Freilich darf dieses Verständnis

---

[130] Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 409, 4.12.2020.

[131] Für einen Überblick siehe *Scholz-Berger,* ecolex 2024/336, 583; *Schusser/Hotter,* JAP 2024/2025/6, 46.

[132] Vgl. etwa OGH 16. 12. 2019, 1Ob193/19t; *Kathrein/Schoditsch* in *Bydlinski/Perner/Spitzer*, KBB, 7. Aufl., § 28 KSchG, Rn. 3.

[133] Zum deutschen Recht vgl.: *Halfmeier/Lilienthal,* VuR 2025, 123 (128).

[134] Siehe dazu *Apathy/Frössel* in *Schwimmann/Kodek*, ABGB, 5. Aufl., § 30 KSchG, Rn. 24.

nicht so überspannt werden, dass mit Unterlassungsklage jede Leistungspflicht, etwa auch die Gewährung von Schadenersatz, durchgesetzt werden kann.[135]

Für die Zwecke der Durchsetzung des Art. 86 KI-VO wäre es grundsätzlich auch einschlägig, die neu geschaffene Abhilfeverbandsklage heranzuziehen. Art. 3 Z. 10 und Art. 9 Abs. 1 Verbandsklagen-RL definieren eine Abhilfeentscheidung als eine „Entscheidung, durch die ein Unternehmer verpflichtet wird, den betroffenen Verbrauchern je nach Fall […] Abhilfe in Form von Schadenersatz, Reparatur, Ersatzleistung, Preisminderung, Vertragsauflösung oder Erstattung des gezahlten Preises zu leisten." Fraglich ist, ob diese Liste demonstrativ oder taxativ ist. Für eine beispielhafte Aufzählung spricht, dass Erwägungsgrund 42 auf Rechtsbehelfe, wie „etwa" das Recht auf Schadenersatz etc. Bezug nimmt.[136] Für eine solche Auslegung wird auch angeführt, dass die Verbandsklagen-RL bloß das Verfahren für bereits bestehende Ansprüche regeln soll und somit eine Eingrenzung der Formen der Abhilfe nicht in diesem Sinn wäre.[137] Insgesamt ist also richtigerweise die Aufzählung als beispielhaft zu verstehen.[138] Selbst wenn man von einer abschließenden Liste ausgeht, kann allerdings ein ähnliches Ergebnis mithilfe der Abhilfe in Form von Schadenersatz erzielt werden. Nach einem weiten Begriffsverständnis kann Schadenersatz auch auf Naturalrestitution im Sinne der Erteilung einer Erläuterung gerichtet sein.[139]

Unabhängig von der Reichweite der Richtlinienbestimmungen, kann der Umfang der Abhilfeformen freilich auch – allenfalls überschießend und ausweitend – in den Umsetzungsgesetzen klargestellt werden.[140] Anders als § 14 deutsches VDuG, der das Begriffsverständnis der Abhilfe auf alle denkbaren Leistungsinhalte erstreckt,[141] wird in der ZPO und dem QEG der Begriff der Abhilfe allerdings nicht näher definiert. Auch die Gesetzesmaterialien äußern sich nur vage zum Begriffsverständnis.[142] Ein Teil der Lehre sieht allerdings eine Klarstellung in der mangelnden begrifflichen Einschränkung der Abhilfe in der ZPO und dem QEG und qualifiziert sämtliche nach der ZPO zulässigen

---

[135] *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (2023), 134.
[136] *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, 155.
[137] *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher, 155.
[138] In diesem Sinne wohl *Röthemeyer*, VuR 2021, 43 (49); *Kern/Uhlmann,* ZEuP 2022, 849 (868); a. A. *Wörle*, Dako 2025/33, 78 (80); *Strasser*, VbR 2024/84, 124 (128).
[139] Vgl. auch *Dangl*, Die Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher (2023), 155.
[140] *Lühmann*, ZIP 2021, 824 (827).
[141] *Baumeister/Melhardt* in *Fritzsche/Münker/Stollwerck*, BeckOK UWG, 29. Ed., § 14 VDuG, Rn. 3.
[142] ErläutRV 2602 BlgNR 27. GP, 3.

Begehren von der Abhilfeverbandsklage als umfasst.[143] Sinnvoll wäre es gewesen, in den einschlägigen Bestimmungen den Umfang der Abhilfeentscheidung ausdrücklich festzulegen. In einer Begleitgesetzgebung könnte dies unter Umständen noch nachgeholt werden.

Die Verbandsklagen iSd §§ 619 ZPO ff. sind von Qualifizierten Einrichtungen nach §§ 1 ff. QEG zu erheben. Die für die Verbandsklage nach §§ 28 f KSchG zuständigen Verbände werden in § 29 KSchG festgelegt. Für die weiteren prozessualen Einzelheiten ist auf die allgemeine Literatur zum kollektiven Rechtsschutz zu verweisen.[144]

Neben der Abhilfeverbandsklage steht weiterhin die Möglichkeit der Sammelklage österreichischer Prägung zur Verfügung. In diesem Fall müssen die einzelnen Ansprüche aber an den jeweiligen Verband abgetreten werden. Im kollektiven Wege durchsetzbar ist unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 227 ZPO dabei jeder denkbare zivilrechtliche Anspruch.[145] Die Sammelklage österreichischer Prägung kann somit auch für die Durchsetzung des Art. 86 KI-VO relevant sein.

---

[143] *Klauser*, VbR 2024/85, 130 (132).
[144] Siehe etwa *Schuschnigg*, Kollektive Rechtsverfolgung (2024); *Klauser/Kolba/Huber*, Handbuch Sammelklagen (2025).
[145] *Schusser/Hotter,* JAP 2024/2025/6, 46 (47).

4 Gesamtergebnis

I. Allgemeines

1. Art. 86 KI-VO wurde erst relativ spät im Gesetzgebungsprozess eingefügt, allerdings noch kurz vor der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache SCHUFA (C-634/21). Seine ursprüngliche Funktion hatte darin bestanden, mögliche Lücken in Art. 22 DSGVO zu schließen, wenn eine Entscheidung zwar mit signifikanter menschlicher Beteiligung zustande gekommen ist, der Mensch sich aber dennoch auf die Ausgabe eines KI-Systems verlassen hatte. Durch die weite Auslegung des Art. 22 DSGVO in der SCHUFA-Entscheidung und sektorspezifische Rechtsakte – etwa die neue Verbraucherkredit-RL – hat Art. 86 KI-VO viel von seiner ursprünglichen Bedeutung verloren. Die wesentliche zusätzliche Bedeutung von Art. 86 KI-VO im Vergleich zu Art. 22 DSGVO und sektorspezifischen Regelungen ist darin zu sehen, dass auch eine klare und aussagekräftige Erläuterung zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess geschuldet ist.

2. Umstritten ist, ob Art. 86 KI-VO auch in den von Art. 6 Abs. 3 bis 6 KI-VO erfassten Fällen gilt. Richtigerweise ist dies nicht der Fall, soweit bereits auf Anbieter-Ebene ein KI-System aufgrund von Art. 6 Abs. 3 KI-VO aus dem Bereich der Hochrisiko-KI-Systeme herausfällt. Allerdings kann der Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems richtigerweise nicht mit dem Argument, das System konkret nur im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 eingesetzt zu haben, der Erläuterungspflicht entgehen, sondern muss genau diesen Einsatz erläutern. Art. 86 KI-VO greift aber nicht ein, wenn ein KI-System in einer Weise eingesetzt wurde, die schon ihrer Art nach nicht geeignet ist, die Entscheidung in relevanter Weise zu beeinflussen.

3. Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Verletzung von Art. 86 KI-VO wird durch die Informationspflicht nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO unterstützt. In der Realität können Verbraucher:innen ihre Ansprüche praktisch nur geltend machen, wenn der Betreiber seiner Informationspflicht nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO gerecht wird oder die Verbraucher:innen sonst vom Einsatz erfahren. Das lässt eine faktische Schutzlücke bestehen, wenn Verbraucher:innen nur ahnen, dass ein Hochrisiko-KI-System verwendet wurde, dafür aber keine Beweise haben. Bestehen objektive Anhaltspunkte, dass bei einer Entscheidung ein Hochrisiko-System verwendet wurde – einschließlich statistischer Häufigkeit des Einsatzes in einem bestimmten Sektor – trifft den potenziellen Betreiber daher richtigerweise (kontextabhängig) eine gewisse Darlegungslast, wie er zu seiner Entscheidung gekommen ist. Die Anforderungen dürfen allerdings nicht überspannt werden.

II. Durchsetzung der Erläuterungspflicht nach Art. 86 KI-VO als solcher

4. Die primäre Folge dessen, dass der Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems gegen die Erläuterungspflicht des Art. 86 KI-VO verstößt, ist, dass der Anspruch auf Erläuterung fortbesteht und mit den üblichen Mitteln individueller Rechtsdurchsetzung durchgesetzt werden kann. Diese sind überwiegend kontextspezifisch, d.h. hängen davon ab, in welchem Kontext der Einsatz des Hochrisiko-KI-Systems erfolgt ist – z.B. im Rahmen von Hochschulprüfungen, Recruiting, Kreditvergaben, polizeilichem Handeln, gerichtlichem Handeln, etc. Bei einer Kreditvergabe würde der Verstoß gegen Art. 86 KI-VO dann beispielsweise als Verstoß gegen vorvertragliche oder vertragliche Pflichten behandelt.

5. Zu großer Rechtsunsicherheit und zu möglichen Lücken im Rechtsschutz kommt es im Bereich des öffentlichen Rechts, da bei Nichterfüllung der Erläuterungspflicht als solcher keine Entscheidung vorliegt, die isoliert bekämpft werden könnte. Es wäre daher für den Bereich des öffentlichen Rechts dringend zu empfehlen, eine ausdrückliche Rechtschutzmöglichkeit in einer Begleitgesetzgebung vorzusehen, etwa durch eine gesetzliche Festschreibung nach dem Modell von § 11 IFG.

6. Verfügbar sind auch die üblichen Mittel kollektiver Rechtsdurchsetzung. Anders als § 14 deutsches VDuG, der das Begriffsverständnis der Abhilfe auf alle denkbaren Leistungsinhalte erstreckt, wird im Zusammenhang mit der Abhilfeverbandsklage in der ZPO und dem QEG der Begriff der Abhilfe allerdings nicht näher definiert. In einer Begleitgesetzgebung könnte unter Umständen noch nachgeholt und klargestellt werden, dass auch der Anspruch auf Erläuterung eine Form der Abhilfe ist. Da der Anspruch auf Erläuterung auch als Schadenersatzanspruch (Naturalrestitution) geltend gemacht werden kann, ist dies aber wohl ohnehin zu bejahen.

7. Unabhängig vom Kontext, in dem das jeweilige Hochrisiko-KI-System eingesetzt wird, können betroffene Personen nach Art. 85 KI-VO eine Beschwerde bei der zuständigen Marktüberwachungsbehörde einbringen. Die systematische Einordnung und Formulierung des Art. 85 KI-VO ist allerdings irreführend, denn als Rechtsbehelf zur Durchsetzung subjektiver Rechte, wie es etwa Art. 77 DSGVO vorsieht, ist Art. 85 gerade nicht ausgestaltet. Möglicherweise könnte erwogen werden, in einem nationalen Begleitgesetz zumindest für das subjektive Recht nach Art. 86 KI-VO eine individuelle Beschwerdemöglichkeit – vergleichbar zur Beschwerdemöglichkeit in Art. 77 DSGVO – vorzusehen.

8. Der Grundsatz kontextspezifischer individueller Rechtsdurchsetzung gilt auch für die verschiedenen Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung. Die bereichsspezifischen Schlichtungsstellen und die Auffangschlichtungsstelle werden im Zusammenhang mit Art. 86 KI-VO in bestimmten Konstellationen zuständig sein – etwa im Rahmen von Streitigkeiten über den Einsatz automatisierten Scorings in

den jeweiligen Sektoren, z.B. im Bankenbereich. Da der Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen häufig im vorvertraglichen Stadium erfolgt, könnte für eine Begleitgesetzgebung erwogen werden, dass der Anwendungsbereich der Verbraucherschlichtung – zumindest für KI-bezogene Streitigkeiten – auf vorvertragliche Verhältnisse ausgeweitet wird, auch wenn kein nachfolgender Vertrag abgeschlossen wird. Generell ist etwa auch ein Rückgriff auf Mediationsverfahren denkbar, wird aber wohl praktisch ebenfalls nicht von hoher Relevanz sein.

III. Schadenersatz wegen Verletzung der Erläuterungspflicht

9. Betroffenen Personen steht bei Verletzung von Art. 86 KI-VO theoretisch auch ein Schadenersatzanspruch zu, der im Wege der üblichen Wege individueller und kollektiver Rechtsdurchsetzung geltend gemacht werden kann. Allerdings fehlt es in der KI-VO an einer Art. 82 DSGVO entsprechenden Regelung, welche etwa auch einen Ersatz des immateriellen Schadens bei Verletzung von Verpflichtungen aus der Verordnung vorsehen würde. Auch die jüngere EuGH-Rechtsprechung deutet darauf hin, dass die Mitgliedstaaten hier Spielraum haben. Unabhängig von der Frage nach dem Verhältnis von Art. 22 DSGVO einerseits und Art. 86 KI-VO andererseits wäre es sehr wünschenswert, in der nationalen Begleitgesetzgebung einen Ersatz immateriellen Schadens in breiterem Umfang festzuschreiben.

10. Im Zusammenhang mit der Durchsetzung der DSGVO enthält § 29 Abs. 2 DSG für die sachliche und örtliche Zuständigkeit eine Sonderregelung für Schadenersatzansprüche. In diesem Sinne wäre es auch erwägenswert, eigene Zuständigkeitsregelungen für die Durchsetzung des Art. 86 KI-VO in einer Begleitgesetzgebung festzulegen, um Rechtsklarheit zu schaffen.

IV. Behördliche Sanktionen

11. Art. 86 KI-VO gehört – gemeinsam mit beispielsweise Art. 4 und Art. 27 KI-VO – zu jenen Betreiberpflichten, für welche in Art. 99 Abs. 3 bis 5 KI-VO keine speziellen Sanktionen vorgesehen sind. Die Verletzung der Informationspflicht nach Art. 26 Abs. 11 KI-VO ist als solche dagegen gemäß Art. 99 Abs. 4 lit. e KI-VO sanktionsbewehrt. Verstößt der Betreiber gegen beide Pflichten zugleich, kann die Tatsache, dass auch die Erläuterungspflicht verletzt wurde, bei der Bemessung der Sanktion wegen Verletzung der Informationspflicht berücksichtigt werden.

12. Darüber hinaus ändert die Nicht-Erwähnung von Art. 86 KI-VO in Art. 99 KI-VO richtigerweise nichts daran, dass die Mitgliedstaaten gemäß der Generalklausel in Art. 99 Abs. 1 KI-VO auch bei Verstößen gegen Art. 86 KI-VO gewisse Sanktionen oder andere Durchsetzungsmaßnahmen vorsehen müssen, wobei Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Allerdings haben die Mitgliedstaaten bei der Festsetzung der Sanktionen und anderen Durchsetzungsmaßnahmen

einen weiten Ermessensspielraum. Neben Geldbußen nennt Art. 99 Abs 1 KI-VO ausdrücklich Verwarnungen und nichtmonetäre Maßnahmen. Sollte sich der Gesetzgeber entschließen, einen Ersatz immateriellen Schadens vorzusehen, könnte auch hierin eine ausreichende Sanktion liegen.

V. Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung

13. Der Rechtsschutz gegen die KI-gestützte Entscheidung ist stark kontextabhängig und wird beispielsweise bei einer polizeilichen Durchsuchung vollkommen anders zu beurteilen sein als bei einer gerichtlichen Entscheidung oder bei einer Entscheidung über die Prämienkalkulation einer Lebensversicherung. Anhand des für Verbraucher:innen besonders relevanten Beispiels einer Kreditwürdigkeitsprüfung konnte gezeigt werden, dass Schadenersatzansprüche in Betracht kommen. Dabei wird man zwar mit guten Argumenten eine Umkehr der Beweislast vertreten können, dh der Kreditgeber muss beweisen, dass der Kredit auch bei rechtmäßiger Kreditwürdigkeitsprüfung nicht oder mit den gleichen schlechten Konditionen gewährt worden wäre. Dennoch wird die Rechtsverfolgung für Verbraucher:innen mühsam sein und häufig nicht zum gewünschten Erfolg führen.

14. Die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden ist bei auf Art. 82 DSGVO gestützten Schadenersatzansprüchen gegeben, etwa wegen Verstoßes gegen Art. 22 DSGVO. Bei Verstößen gegen das Anti-Diskriminierungsrecht ist gemäß § 38 Abs. 1 GlBG ebenfalls der immaterielle Schaden zu ersetzen, wobei geringere Anforderungen an den Schadensnachweis gelten. Geht es indessen beispielsweise um die Berücksichtigung unzulässiger (weil irrelevanter und/oder verpönter) Faktoren oder um ein rechtswidriges Überschreiten der Grenze zur Hochrisiko-Anwendung, ist der Ersatz eines immateriellen Schadens normalerweise nicht gewährleistet, obgleich gerade hier die größten Gefahren für Verbraucher:innen liegen werden. Bei einer nationalen Begleitgesetzgebung zur KI-VO wäre daher zu empfehlen, den Ersatz immateriellen Schadens in breitem Umfang festzuschreiben.